

## Zur Burgenverfassung in Franken

VON RUDOLF ENDRES

»Kaum ein anderes Gebiet in Deutschland ist so reich an Burgen und Schlössern wie das heutige Franken«, schreibt Bodo Ebhardt in seiner bekannten Monographie über die Wehrbauten in Europa <sup>1)</sup>. Tatsächlich gehören zu den charakteristischen historischen Elementen und Merkmalen der fränkischen Landschaft neben den erhaltenen mittelalterlichen Städtebildern die vielen Burgen und Schlösser. Allein in dem heutigen Regierungsbezirk Unterfranken finden sich 296 Burgen und Schlösser, und im östlichen Franken, unter Einbeziehung der Ostabdachung des Steigerwaldes, wurden genau 265 Wehranlagen erschlossen, von denen 132 abgegangen sind, 60 sind ruinös und immerhin 73 noch heute bewohnt. Von den erschlossenen 265 Wehranlagen sind 151 Höhenburgen, 83 Wasserburgen und 32 Talburgen. Die Wasserburgen sind, entsprechend der Oberflächengestaltung, vor allem im Bereich der östlichen Steigerwaldabdachung und im Itz-Baunach-Hügelland zu finden, während die Höhenburgen auf Grund der geologisch-topographischen Gegebenheiten besonders in der Fränkischen Alb verbreitet sind, nämlich genau 100 Anlagen; allein im Tal der Wiesent finden sich 30 Höhenburgen <sup>2)</sup>. Insgesamt jedoch ist die Zahl der tatsächlich einmal vorhandenen Wehranlagen noch höher anzusetzen; wurden doch im Bauernkrieg von den Aufständischen allein im Gebiet des Hochstifts Bamberg genau 197 Burgen oder adelige Häuser mehr oder weniger zerstört <sup>3)</sup>.

Hinsichtlich des Erhaltungsgrades der mittelalterlichen Wehranlagen fällt auf, daß bei den beiden Typen der Höhen- und Talburgen entschieden mehr Anlagen abgegangen sind, während die Zahl der noch heute bewohnten Wasserburgen verhältnismäßig groß ist; von den erschlossenen 82 Wasserburgen sind noch heute 40 bewohnt, dagegen bei den 151 Höhenburgen nur noch 24 <sup>4)</sup>.

1) Die Wehrbauten Europas im Mittelalter I, 1939, S. 420 ff.

2) K. RUDHART, Burgen und Wehranlagen im Landschaftsbild des östlichen Franken, Diss. Erlangen 1952 (Mschr.), bes. S. 218 ff.

3) R. ENDRES, Der Bauernkrieg in Franken, in: *BlldtLdG* 109, 1973, S. 61; DERS., Probleme des Bauernkrieges im Hochstift Bamberg, in: *JbFränkLdForsch* 31, 1971, S. 121 ff.

4) K. RUDHART, S. 222 f.

Für die reiche Verbreitung der Burgen und Schlösser im fränkischen Landschaftsbild, die heute gerne als »Wahrzeichen Frankens« fremdenwirksam verkauft werden, gelten als Ursachen und Beweggründe meist die landschaftliche und geologisch-topographische Vielgliedrigkeit und Vielgestaltung Frankens, die sich förmlich zum Burgenbau angeboten haben: die Basaltkegel der Rhön, die Urgesteinsfelsen des Fichtelgebirges, das Sandsteingebiet des Steigerwaldes und die steilen Dolomitfelsen des Frankenjura. Gleich wichtig wie die natürlichen Gegebenheiten und Voraussetzungen waren aber auch die historische Vielschichtigkeit und Vielgestaltung Frankens, vor allem das »Adelsland Franken«<sup>5)</sup>. Denn in dem »territorium non clausum« war die Burg, das Haus eines Herrn, als Zentrum der personalen Herrschaftsrechte zugleich der Kern einer selbständigen politischen Einheit, eines »adeligen Territoriums«.

Die nachfolgenden Ausführungen werden sich hauptsächlich auf das östliche Franken beziehen und erstrecken, speziell auf das Territorium der Bischöfe von Bamberg. Es ist dies eine notwendige Folge der Quellenlage, genauer der gedruckt vorliegenden Quellen. Denn die Eintragungen in dem bischöflichen Urbar A von 1323–28<sup>6)</sup> und im Urbar B von 1348<sup>7)</sup>, dem sogenannten Rechtsbuch des Bischofs Friedrich von Hohenlohe, das noch ausführlicher und genauer in seinen Angaben ist, ermöglichen gesicherte Aussagen zur Burgenverfassung in Nordostbayern, vor allem auch zu den nur schwer durchschaubaren Entwicklungen in dem Problemkomplex der Burgendienste. Die verschiedenen Formen der Wehrverfassung, vor allem das Burghutrecht in seinen lokalen Unterschieden und seinen Wandlungen im 13./14. Jahrhundert, lassen sich in einer dritten wichtigen Bamberger Quelle noch deutlicher fassen, nämlich in dem Registrum Burghutarium ecclesie Babenbergensis<sup>8)</sup> aus der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts. Eine vergleichbar aussagestarke Quelle ist das sogenannte Böhmisches Salbüchlein von 1366–68<sup>9)</sup>, welches die Burgenpolitik und das Burgenbesatzungssystem Kaiser Karls IV. in Nordostbayern, vor allem im Bereich der nördlichen Oberpfalz, aufzeigt und aufschlußreiche Vergleiche zu den Bamberger Verhältnissen ermöglicht. Die Würzburger Lehenbücher sind zu diesen Fragen weniger ergiebig, besonders was

5) Vgl. hierzu vor allem H. H. HOFMANN, Adelige Herrschaft und souveräner Staat (Studien zur bayer. Verfassungs- und Sozialgeschichte II), 1962; DERS., Der Adel in Franken, in: Deutscher Adel 1430–1555, hg. von H. RÖSSLER, 1965; siehe auch die einschlägigen Kapitel von A. GERLICH und R. ENDRES im Handbuch für bayer. Geschichte, hg. von M. SPINDLER, III, 1, 1971; G. VOIT, Der Adel am Obermain (Die Plassenburg 28), 1969.

6) Das älteste Bamberger Bischofsurbar 1323/28 (Urbar A), hg. von W. SCHERZER, in: 108. BerHistVBamb 1972, S. 5 ff.

7) Friederich's von Hohenlohe, Bischof's von Bamberg, Rechtsbuch (1348), hg. von C. HÖFLER (Quellensammlung für Fränk. G. 3), 1852.

8) Hg. von C. HÖFLER, in: 18. BerHistVBamb 1855.

9) Das »Böhmisches Salbüchlein« Kaiser Karls IV. über die nördliche Oberpfalz 1366/68, hg. von F. SCHNELBÖGL (Veröff. d. Collegium Carolinum 27), 1973.

die innere Organisation auf den Burgen anbelangt <sup>9a)</sup>. Ergänzt werden kann das reiche burgenkundliche Quellenmaterial aus dem 14. Jahrhundert für Nordostbayern durch die Bamberger <sup>10)</sup> und Eichstätter Bischofs-Regesten <sup>11)</sup> sowie vor allem durch die einschlägigen Urkundenbücher und Regestenwerke fränkischer Dynasten- und Adelsgeschlechter, voran der Hohenzollern <sup>12)</sup>, Henneberg <sup>13)</sup>, Andechs <sup>14)</sup>, Hohenlohe <sup>15)</sup>, Schaumberg <sup>16)</sup>, Plassenberg <sup>17)</sup>, Aufseß <sup>18)</sup>, Orlamünde <sup>19)</sup>, Castell <sup>20)</sup>, der Vögte von Weida <sup>21)</sup> sowie die Landbücher der Ämter Bayreuth und Plassenberg <sup>22)</sup>. Ein weiterer Grund für die Bevorzugung Ostfrankens in unserer Untersuchung sind zahlreiche verdienstvolle burgenkundliche Arbeiten und Darstellungen für dieses Gebiet, hauptsächlich von H. Kunstmann <sup>23)</sup>. Allerdings beschränkt sich H. Kunstmann,

9a) Lehenbuch des Würzburger Bischofs Gottfried III. von Hohenlohe (1317–1322, hg. von F. HÜTTNER, 1901; Das älteste Lehenbuch des Hochstifts Würzburg 1303–1345, bearb. von H. HOFFMANN, QForschGHochstWürzburg 25) I, 1972; siehe auch Germania Sacra, Das Bistum Würzburg, bearb. von A. WENDEHORST, I, 1962 und II, 1969.

10) Regesten der Bischöfe und des Domkapitels von Bamberg, hg. von E. VON GUTTENBERG (Veröff. d. Gesellsch. f. fränk. G. VI, 2), 1932–63.

11) Die Regesten der Bischöfe von Eichstätt, hg. von F. HEIDINGSFELDER (ebda VI, 1), 1915 ff.

12) Monumenta Zollerana, hg. von R. VON STILLFRIED und T. MÄRKER, 1852 ff., 7 Bde.

13) Hennebergisches Urkundenbuch, I, hg. von K. SCHÖPPACH, 1842, II, hg. von L. BECHSTEIN und G. BRÜCKNER, 1847; hierzu auch E. ZICKGRAF, Die gefürstete Grafschaft Henneberg-Schleusingen, 1944.

14) Regesten der Grafen von Andechs, hg. von E. VON OEFELE, 1877.

15) Hohenlohisches Urkundenbuch, hg. von K. WELLER, 2 Bde., 1891/1905.

16) Regesten des fränkischen Geschlechts von Schaumberg, 1, bearb. von O. VON SCHAUMBERG und E. VON GUTTENBERG, 1930; 2, bearb. von O. VON SCHAUMBERG und W. ENGEL, 1930.

17) Regesten des Geschlechts von Blassenberg und dessen Nachkommen, hg. von F. C. VON GUTTENBERG, in: ArchHistVOBFrank 18, 2, 3 u. 19, 2 u. 20, 2, 1891–93.

18) Regesten des Geschlechts von Aufseß bis 1400, hg. von E. VON AUFSSESS, 1887.

19) Regesten der Grafen von Orlamünde aus Babenberger und Ascanischem Stamm, hg. von C. CHL. VON REITZENSTEIN, 1871.

20) Monumenta Castellana, hg. von P. WITTMANN, 1890.

21) Urkundenbuch der Vögte von Weida, Gera und Plauen, bearb. von B. SCHMIDT. I (Thüring. Geschichtsqu. V), 1885.

22) Das Landbuch A des Amtes Bayreuth 1386–1392, in: ArchHistVOBFrank 29, 2 1925, S. 101 ff.; hg. von F. LIPPERT, Das Landbuch der Herrschaft Plassenberg von 1398, in: Hohenzoller. Forsch. I, 1892, S. 163 ff.

23) Nach einer Fülle von Vorarbeiten erschienen als zusammenfassende Darstellungen: Burgen in Oberfranken I (Die Plassenburg 5), 1953 und II (ebda 10), 1955; Schloß Guttenberg und die früheren oberfränkischen Burgen des Geschlechts (Veröffentl. d. Gesellsch. f. fränk. Geschichte IX, 22), 1965; DERS., Die Burgen der östlichen Fränkischen Schweiz (ebda IX, 20), 1965; DERS., Die Burgen der westlichen und nördlichen Fränkischen Schweiz (ebda IX, 28), 2 Teile, 1971/72; Mensch und Burg. Burgenkundliche Betrachtungen an ostfränkischen Wehranlagen (ebda IX, 25), 1967. — Weiter sei aus einer Vielzahl von Einzeluntersuchungen noch hingewiesen auf E. RÜHL. Kulturkunde des Regnitztales, 1932; DERS., Kulturkunde des Pegnitztales, 1961;

wohl unter dem Einfluß der Methode C. Schuchhardts<sup>24)</sup>, auf eine isolierte Betrachtung jeder einzelnen Burg, wobei die Erfassung des jeweiligen Baubestandes im Vordergrund seines Interesses steht. Die von F. Uhlhorn geforderte Darstellung der Burg im territorialen Geschehen fehlt weitgehend<sup>25)</sup>. Eine vorbildliche Darstellung der politischen, militärischen, verwaltungstechnischen und wirtschaftlichen Funktion eines Burgensystems im Rahmen einer geschichtlichen Landschaft dagegen hat W. Emmerich mit seiner Untersuchung zu den Landesburgen in ottonischer Zeit geleistet<sup>26)</sup>. Leider fehlen vergleichbare Arbeiten für die spätere Zeit<sup>26a)</sup>, vor allem für den Höhepunkt des Burgenbaus vom 11. bis zum 13. Jahrhundert<sup>27)</sup>.

Aus der Vielzahl der Probleme im Zusammenhang mit der mittelalterlichen Burgenverfassung in Franken sollen und können hier nur einige besonders aufschlußreiche und entscheidende Faktoren und Fragen herausgegriffen werden: einmal die Bedeutung des Systems der »Landesburgen« bei den Grafen von Schweinfurt sowie die Rolle der Burgen in der staufischen Reichslandkonzeption in Franken; weiter soll die Burgenpolitik der Bischöfe von Bamberg aufgezeigt werden sowie die Karls IV. beim Aufbau »Neuböhmens«; ferner soll an einem besonders eindrucksvollen Beispiel die Funktion der Burg beim Aufbau einer kleineren adeligen Herrschaft untersucht werden sowie das Aufsaugen der adeligen Herrschaftszentren durch die großen Territorien und die Reichsstadt Nürnberg auf dem Wege der Politik der Öffnungsrechte an Burgen; und schließlich soll noch auf das in Franken praktizierte System des Gewartens und der Burghuten genauer eingegangen werden und auf seine wirtschaftlich und sozial bedingten Veränderungen im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts.

Befestigte Wehranlagen gibt es in Franken seit Jahrtausenden, so z. B. die in das 3. Jahrtausend vor Christus zu datierende ausgedehnte Anlage auf dem Altenberg bei Burgerroth. Gegen Ende des 1. Jahrtausends errichteten dann die Kelten zahlreiche sogenannte Volksburgen oder Fluchtburgen, von denen die bekanntesten die auf dem Staffelberg, die Steinsburg auf dem Gleichberg bei Römhild und die Anlage bei Fin-

A. SIEGHARDT, Nordbayerische Burgen und Schlösser, 1934; H. H. HOFMANN, Burgen, Schlösser und Residenzen in Franken, 1961; A. VON UND ZU EGLÖFFSTEIN, Schlösser und Burgen in Oberfranken, 1972; wertvolle Materiale bieten auch die einschlägigen Bände der Bayerischen Kunstdenkmale und vor allem der Kunstdenkmäler von Bayern.

24) C. SCHUCHARDT, Die frühgeschichtlichen Befestigungen in Niedersachsen, 1924.

25) F. UHLHORN, Die territorialgeschichtliche Funktion der Burg, in: *BlldtLdG* 103, 1967, S. 9 ff.

26) W. EMMERICH, Landesburgen in ottonischer Zeit, in: *ArchGOBFrank*, Bd. 37, H. 3, 1957, S. 50–97.

26a) Vorbildlich an einem Einzelobjekt G. PFEIFFER, Die landesgeschichtliche Funktion der Plassenburg, in: *JbFränkLdForsch* 29, 1969, S. 245 ff.

27) M. H. VON FREEDEN, Mainfränkische Burgen (*Mainfränkische Heimatkunde* 2), 1950, S. 70 ff.

sterlohr im Taubergrund sind <sup>28)</sup>. Die vordringenden Germanen erbauten ebenfalls Befestigungsanlagen, wie etwa in der Rhön die Milsenburg oder den Mettermich. West- und Südwestfranken wurden auch noch vom römischen Limes mit seinen militärischen Anlagen erfaßt <sup>29)</sup>. So erwuchs aus dem römischen *castellum Uizinburg* die Stadt Weißenburg, wobei, wie neueste Ausgrabungen ergeben haben, die Wiederaufnahme der Besiedlung bereits zur Merowingerzeit erfolgte, wie auch die zahlreichen vorgeschichtlichen Ringwälle offensichtlich kontinuierlich besiedelt oder zumindest benutzt wurden, wie etwa die Gelbe Bürg, die Houburg oder der Hesselberg <sup>30)</sup>.

Das Römer-Kastell Weißenburg kann jedoch nicht gleichgesetzt werden mit den Kastellen, die im Zuge der fränkischen Landnahme in Franken entstanden sind. 716 bereits bestand das *castellum Hamulo*, 777 als *Hamalumburg* bezeichnet <sup>31)</sup>. In das 8. Jahrhundert gehört auch die bekannte Briefstelle des Bonifatius an den Papst, wo von den neuerrichteten Bischofssitzen die Rede ist: *in castello, quod dicitur Wirzaburg, in oppido, quod nominatur Buraburg, in loco, qui dicitur Erphesfurt, qui fuit iam olim urbs paganorum rusticorum* <sup>32)</sup>. Zusammenfassend werden diese Orte als *oppida sive urbes* von Bonifatius dem Papst vorgestellt. Sowohl durch die lateinische Bezeichnung wie auch durch die deutsche Endung-burg bezeugen die Ortsnamen das Vorhandensein einer Befestigungsanlage, wobei bei allen Orten, gleich Erfurt, ein Anknüpfen an vorfränkische Anlagen mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden darf. Dies gilt sicher auch für Aschaffenburg, dem nicht umstrittenen *Ascapha* des Geographen von Ravenna, wo die Burg der Karolingerzeit an der Stelle einer keltischen Volksburg aus der Latènezeit gesucht wird <sup>33)</sup>. Es muß daher der Meinung W. Schlesingers zugestimmt werden, daß bei allen diesen Namen der Begriff »Stadt« mitschwang <sup>34)</sup>, wie er bei den aus der Spätantike stammenden burg-Orten Regensburg, Augsburg oder Weißenburg noch deutlich zu fassen ist. Auch wenn eine germanische Volksburg wahrscheinlich namengebend war, so weisen diese fränkischen burg-Orte des 8. Jahrhunderts doch über die rein militärische Schutzfunktion hinaus. Es handelte sich viel-

28) K. BITTEL, Das keltische Oppidum bei Finsterlohr, in: Jb. Württembergisch Franken NF 24/25, 1950, S. 69 ff.; CH. PESCHECK, Die Kelten in Unterfranken im Spiegel der Bodenfunde, in: MainfränkJbGKunst 11, 1959, S. 1 ff.

29) P. ENDRICH, Vor- und Frühgeschichte des bayerischen Untermaingebietes, 1961, bes. S. 118 ff.; H.-J. KELLNER, Die Römer in Bayern, 1971.

30) H. DANNHEIMER, Die germanischen Funde der späten Kaiserzeit und des frühen Mittelalters in Mittelfranken (German. Denkmäler der Völkerwanderungszeit VII), 1962, 2 Bde., hier Textband S. 135 ff.

31) Urkundenbuch des Klosters Fulda I, 1, bearb. von E. E. STENGEL, 1958, S. 144.

32) MG *Epistolae* III, 6, Nr. 50/51, S. 298 ff.

33) P. ENDRICH, S. 157; K. DINKLAGE, Burg und Stadt Aschaffenburg bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts, in: AschaffenburgJb 4, 1957, S. 51 ff.

34) W. SCHLESINGER, Burg und Stadt, in: Festschr. für Th. Mayer 1, 1954, S. 109; DERS., Städtische Frühformen zwischen Rhein und Elbe, in: VortrForsch 4, 1958, S. 308 ff.

mehr um »komplexe Gebilde von oft nicht unbeträchtlicher räumlicher Ausdehnung«, um ein wehrhaftes politisch-kirchliches Zentrum<sup>35)</sup>.

Vor allem im Aufbau der Kirchenorganisation spielten diese -burg-Orte eine hervorragende Rolle. Dies gilt nicht nur für die von Bonifatius genannten neuen Bischofsitze Würzburg und Büraburg, dies trifft auch für Hammelburg zu, das von Herzog Heden zum Zwecke einer Klostergründung verschenkt wurde<sup>36)</sup>. Es handelte sich also um Herzogs- bzw. um Königsburgen mit ausgedehnter überörtlicher Funktion, wie dies die Markbeschreibung für Würzburg nachdrücklich bestätigt. Sie lagen auf einem beherrschenden Terrassensporn über einem Flußlauf, und dazu gehörte eine villa, aus der bald eine Siedlung erwuchs. Dieser Typus ist neuerdings auch für Würzburg gesichert<sup>37)</sup>, er wird in Büraburg vermutet<sup>38)</sup>, ist für die Eiringsburg bei Bad Kissingen<sup>39)</sup>, die 822 an Fulda verschenkt wurde, sowie für Hammelburg<sup>40)</sup> durch Grabungen nachgewiesen und darf auch für Karlburg angenommen werden, dessen Marienkloster in der villa zu Füßen der Burg an das neue Bistum Würzburg verschenkt wurde<sup>41)</sup>.

Diese -burg-Orte des 8. Jahrhunderts, in den Quellen als *castellum* oder *castrum* bezeichnet, sind nur in Unterfranken zu finden; im Obermaingebiet fehlen sie, was durchaus dem bisherigen Bild der Besiedlung und Erschließung Frankens entspricht. Beachtenswert in diesem zeitlichen Zusammenhang wäre eigentlich nur die Anlage auf dem Magnusberg bei Kasendorf, wo innerhalb ausgedehnter eisenzeitlicher Befestigungen eine jüngere nachgewiesen werden konnte, die von E. von Guttenberg als »Kastell«, entsprechend den unterfränkischen Verhältnissen, be-

35) W. SCHLESINGER, in: Westf. Forsch 7, 1953/54, S. 229 ff. (Rezension von E. ENNEN, Zur Frühgeschichte der europ. Stadt, 1953).

36) O. DOBENECKER, Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae I, Nr. 7. Vgl. F.-J. SCHMALE, in: Handbuch der bayer. Geschichte, III/1, S. 17.

36) W. SCHLESINGER, in: Geschichte Thüringens, hg. von H. PATZE und W. SCHLESINGER, I, S. 317 ff.; O. MEYER, Hammelburg zwischen Fulda und Würzburg, in: MainfränkJbKunst 18, 1966, S. 135 ff.

37) K. LINDNER, Untersuchungen zur Frühgeschichte des Bistums Würzburg und des Würzburger Raumes (Veröffentl. des Max-Planck-Instituts f. G. 35) 1972, bes. S. 108 ff.

38) J. VONDERAU, Die Ausgrabungen am Büraberg bei Fritzlar 1926/31 (22. Veröff. d. Fuldaer GV.), 1934; neuerdings werden seine Ergebnisse in Zweifel gezogen von N. WAND, Die Büraburg bei Fritzlar, Diss. Marburg 1970.

39) G. HOCK, Die Eiringsburg bei Bad Kissingen, in: BayerVorgeschichtsbl. 13, 1936, S. 73 ff.

40) K. DINKLAGE, Hammelburg im Frühmittelalter, in: MainfränkJbKunst 11, 1959, S. 18-63.

41) A. WENDEHORST, Das Bistum Würzburg I (wie Anm. 9a), S. 15. Zusammenfassend und durch neueste archäologische Befunde ergänzend, neuerdings K. WEIDEMANN, Archäologische Zeugnisse zur Eingliederung Hessens und Mainfrankens in das Frankenreich vom 7. bis zum 9. Jahrhundert, in: Nationes 2: Althessen im Frankenreich, hg. von W. SCHLESINGER, 1975, S. 95-120.

zeichnet wurde <sup>42)</sup>. Auch macht W. Emmerich mit guten Gründen auf Kastl in der Nähe des Königshofes Lauterhofen aufmerksam <sup>43)</sup>.

Dagegen sind für Oberfranken mehrere frühgeschichtliche Befestigungen im Gelände von K. Schwarz in das 6.–9. Jahrhundert datiert worden <sup>44)</sup>. Es handelt sich dabei um Wall- und Grabensysteme um Bergkuppen, um Abschnittsbefestigungen von etwa 60 m x 100 m sowie um einige runde oder halbrunde Ringwälle. Allerdings stehen diese Anlagen, deren Vorkommen ausschließlich auf den Westrand der Alb beschränkt ist, in keinem erkennbaren Zusammenhang zu irgendwelchen Siedlungen.

Im 9./10. Jahrhundert taucht dann am Jurarand ein weiterer Typ frühmittelalterlicher Wehranlagen auf, die »ebenerdigen Ansitze« auf der Spitze schmaler Bergsporen. Sie werden in ihrer Verbreitung von dem gleichzeitigen oder etwas jüngeren Typ der Turmhügel ergänzt, die über ganz Oberfranken und seine Nachbarlandschaften verbreitet sind, und zwar in entschieden größerer Zahl als die von K. Schwarz erstellte Karte aufzeigt <sup>45)</sup>. Denn vielfach haben sich die Turmhügel oder Turmhügelburgen zu einem Ansitz weiterentwickelt oder wurden überbaut oder eingeebnet, so daß sie für den Archäologen nicht mehr greifbar sind. Für den Historiker jedoch erscheinen sie später in den Quellen zumeist unter der Bezeichnung »Wale« <sup>46)</sup>. Die Turmhügel oder ihre Weiterentwicklung, die Turmhügelburgen, kommen in Bergsporn-, Bergrücken-, Hang- und Tallagen vor. Im Mittelpunkt der Gesamtanlage stand ein runder oder auch viereckiger Kernhügel, die Motte, von unterschiedlichem Durchmesser, in der Regel etwa 12–40 m, und verschiedener Höhe, umgeben meist von einem Ring- oder Abschnittswall samt Außenwall. Aus späteren Abbildungen läßt sich auch das Aussehen des Turmes rekonstruieren: er war aus Stein errichtet, mit einem überkragenden Obergeschoß aus Fachwerk und mit einem Satteldach <sup>47)</sup>.

Dieser Typus der jüngeren Turmhügel oder Turmhügelburgen war, wie wir noch sehen werden, fast ausschließlich siedlungsgebunden; sie standen mit einem größeren

42) M. HUNDT, Zur Vor- und Frühgeschichte des Obermainlandes, 1950; E. VON GUTTENBERG, Historisches Ortsnamenbuch von Bayern. Land- und Stadtkreis Kulmbach, 1952, S. 103.

43) W. EMMERICH, Landesburgen in ottonischer Zeit (wie Anm. 26), S. 53; vgl. auch K. BOSL, Das Nordgaukloster Kastl, in: VerhHistVOBpfalz 89, 1939, S. 9 ff.

44) K. SCHWARZ, Die Vor- und frühgeschichtlichen Geländedenkmäler Oberfrankens, 1955, bes. S. 35 ff.; siehe auch R. VON USLAR, Frühgeschichtliche Befestigungen zwischen Alpen und Nordsee, in: BILDtLdG 94, 1958, S. 65–110.

45) Ebda, Anhang. Ergänzungen zu SCHWARZ sind vor allem zu finden bei K. DIETEL, Alte Wehranlagen im Landkreis Münchberg, in: Bll. vom Fichtelgebirge 44, 1957, Nr. 8; J. KRÖLL, Die Turmhügel in der Umgebung von Creußen, in: Heimatbote 8, 1956, Nr. 6; F. W. SINGER, Ein vergessener »Turmhügel« im Kohlwald, in: Sechsamterland 11, 1960; W. EMMERICH, Siedlungsforschung in Oberfranken, in: ArchGOBFrank 40, 1960, S. 30 f.

46) Vgl. H. KUNSTMANN, Mensch und Burg (wie Anm. 23), S. 27 ff.

47) Für Gesamtfranken grundlegend K. GUMPERT u. SCHREIBMÜLLER, Frühmittelalterliche Turmhügel in Franken, 70. Jber. Mittelfranken, 1950.

Ort oder mit einer Buranlage in einem funktionalen Zusammenhang, entweder als Warten an Grenzen oder an Straßen oder als Außenverteidigungsanlagen im Vorfeld einer Hauptburg. Sie waren die Vorläufer der späteren kleinen Herrenhöfe oder Ansitze, auf denen sich vielfach der niedere Ortsadel entwickelte. Zu ihnen gehörte ein landwirtschaftlicher Eigenbetrieb von beträchtlicher Größe, dessen Wirtschaftshof zu meist gleich neben dem Turmhaus lag. Die Besitzer dieser Turmhügel waren zu Kriegsdienst verpflichtet, ihr Aufstieg in den niederen Adel war ebenso möglich wie das Absinken in das Bauerntum. Es hat den Anschein, daß sich aus dem Bautypus der Turmhügel, dessen Herkunft aus dem niederrheinischen Raum W. Emmerich vermutet<sup>48)</sup>, einerseits die weiträumigen wasserumgebenen Ansitze im Flachland weiter entwickelten, andererseits aber auch die beengten Höhenburgen, wofür H. Kunstmann zahlreiche Beispiele erbringen konnte<sup>49)</sup>. Die Turmhügel lassen sich auch keineswegs auf einen bestimmten Zeitraum beschränken; sie waren selbst im Hoch- und Spätmittelalter noch im Gebrauch<sup>50)</sup>. So sind sie z. B. noch als Kern von Waldhufendörfern in den Rodungsgebieten der Mittelgebirge zu erkennen. Vereinzelt konnte auch bei Schenkungen in geistliche Hand ein Umbau zu Wehrkirchen erfolgen, wie W. von Erffa etwa an den Beispielen Hirschfeld, Welitzsch und Gärtenroth aufzeigte<sup>51)</sup>.

Auffallend ist der enge Bezug der Turmhügelanlagen in den Kleingauen um die Hauptburgen der Markgrafen von Schweinfurt. Diese »Landesburgen der ottonischen Zeit«, wie W. Emmerich sie nannte, die fast ausnahmslos im Besitz der Markgrafen von Schweinfurt waren, entweder als Eigenburgen oder als Amtsburg, wie in Bamberg, stellen sich als ein völlig selbständiger Burgentyp dar, mit ganz bestimmten Funktionen, so daß mit Recht von einem eigenständigen Burgensystem der Schweinfurter gesprochen werden kann. Wir sind über die wichtigste allodiale Burgengruppe der Schweinfurter, also über die namengebende Burg am Mittelmain sowie über Ammerthal, Creußen und Kronach, verhältnismäßig gut unterrichtet, da sie von Thietmar von Merseburg in seiner Chronik im Zusammenhang mit dem Aufstand Hezilos von Schweinfurt im Jahre 1003 genau beschrieben werden<sup>52)</sup>. Thietmar, der auf Grund seiner genauen Kenntnisse der Burgen in Mitteldeutschland, etwa der urbs Lebusa oder Meißen, durchaus als Burgenfachmann angesehen werden kann<sup>53)</sup>, kannte

48) W. EMMERICH, Siedlungsforschung in Oberfranken, S. 32.

49) H. KUNSTMANN, Burgen und Burgställe um Bad Berneck, in: Geschichte der Stadt Bad Berneck, 1957, S. 41 ff.

50) H. KUNSTMANN, Burgen in Oberfranken II (wie Anm. 23), S. 156.

51) W. VON ERFFA, Wehrkirchen in Oberfranken (Die Plassenburg 11), 1956.

52) Thietmar von Merseburg, Chronik (Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe), 1957, V, passim (= Thietmar).

53) Thietmar, VI; F. GEPPERT, Die Burgen und Städte bei Thietmar von Merseburg, in: Thür-SächsZGKunst 16, 1927, S. 162 ff.

die Burgen der ihm nah verwandten Schweinfurter Grafen wohl aus eigener Anschauung<sup>54)</sup>. Denn er reiste auf der Rückkehr von seiner Bischofsweihe in Neuburg a. d. Donau vermutlich über die Burgen und Herrschaftszentren seiner Vettern nach Merseburg, also über Ammerthal, Creußen und Kronach. Weiterhin nahm er 1012 an der Domweihe in Bamberg teil<sup>55)</sup>, so daß er mit den ostfränkischen Verhältnissen aufs engste vertraut war, was auch seinen genauen, Lokalkenntnisse voraussetzenden Schilderungen von der Niederwerfung des Aufstandes Hezilos ohne Schwierigkeiten zu entnehmen ist.

Die Linie Ammerthal-Creußen-Kronach war die Mittelachse des Herrschaftsreichs der Schweinfurter, der vom Mainknie bei Schweinfurt bis an den Böhmerwald und in das Fichtelgebirge hineinreichte, wahrscheinlich sogar bis ins Egerland, vom Frankenwald bis zum Regen und zur Donau. Sie vereinten die Grafenämter des Volkfeldes und des Radenzgaues sowie des Nordgaues. Dieser Raum war, wie eine Aussage des Bischofs von Würzburg bezeugt, vor allem im Osten noch von weiten Wäldern erfüllt, in die seit dem 10. Jahrhundert, den Flüssen folgend, die Erschließung und Besiedlung von Westen und Süden her vordrang. Den Altsiedelgebieten vorgelagert, begannen sich vorgefundene Siedlungshorste zu selbständigen Herrschaftsbereichen auszuweiten, wobei die Schweinfurter, besonders nach ihrem Sturz, zur Rodung in verstärktem Maße auch Slawen aus Mitteldeutschland einsetzten<sup>56)</sup>. Weder Hezilo noch die Zeitgenossen glaubten daran, nach Ausweis Adalbolds, daß die castella munimenta der Schweinfurter erobert werden könnten<sup>57)</sup>. Tatsächlich wurde auch keine der Schweinfurter Burgen von Heinrich II. im Kampf eingenommen, trotz des mitgeführten zahlreichen Kriegsmaterials, vielmehr wurden sie alle freiwillig aufgegeben<sup>58)</sup>. Die civitas Amardela hat man, wie Ausgrabungen bestätigt haben, auf dem Bergsporn, auf dem heute der Ort Oberammerthal liegt, zu suchen, und zwar als eine so ausgedehnte Anlage, daß selbst ein größeres Kontingent polnischer Hilfstruppen zusätzlich mit aufgenommen werden konnte<sup>59)</sup>. In Creußen hat man sich ebenfalls eine weiträumige Anlage vorzustellen, die einer Vielzahl von Schutzsuchenden, voran der markgräflichen Familie, Aufenthalt gewähren konnte<sup>60)</sup>. Es handelt sich um den Mauerbezirk der

54) Zur Verwandtschaft zwischen Thietmar und dem Markgrafen von Schweinfurt siehe Einleitung zur Frh. vom Stein-Gedächtnisausgabe.

55) Thietmar, S. 308; Bamberger Regesten, Nr. 103.

56) Siehe R. ENDRES, Die Rolle der Grafen von Schweinfurt in der Besiedlung Nordostbayerns, in: JbFränkLdForsch 32, 1972, S. 43 bes. S. 15 ff.; DERS., Das Slawenmotiv bei der Gründung des Bistums Bamberg, in: 109. BerHistVBamb 1973, S. 161–182; J. SCHÜTZ, Ortsnamentypen und slawische Siedlungszeit in Nordostbayern, in: JbFränkLdForsch 28, 1968, S. 309–320.

57) Adalboldi, Vita Heinrici II. imp., MGH SS 4, S. 690 ff.

58) Thietmar, V.

59) Thietmar, V, S. 32 ff.

60) Thietmar, ebda; vgl. auch J. KRÖLL, Geschichte der Stadt Creußen, 1958, S. 38 ff.

heutigen Oberstadt, ca. 130 m x 140 m, unter Einschluß des heutigen Kirchturms in die Befestigungsanlagen. Auf dem hohen Terrassensporn, der vom Roten Main und dem Schwarzbach gebildet wird, hatte die Burg nur von einer Seite Zugang und war so leicht zu verteidigen. Auf diese Burg bezogen waren 10 Burgmanngüter, die sich später im Besitz des niederen Adels aus der Umgebung befanden. Die Burgmannhäuser lagen zum Teil innerhalb der Oberstadt, vor allem an den Toren zum engsten Burgbezirk, zum Teil in der Siedlung unterhalb der Burg. Den Oberbefehl in den Landesburgen führte ein *custos civitatis*; in Creußen war es Bukko, der Bruder Hezilos. Zur Herrschaftsburg gehörten ferner ein ausgedehntes Salland in Eigenbewirtschaftung und weiterhin ein umfangreicher Forst mit Zeidelwirtschaft; bei Creußen war es der Spechtshart, der »Franken und Baiern trennte«, in dem Heinrich II. nach seinem Sieg sich bei der Jagd erholte <sup>61)</sup>. Gesichert und begrenzt war der Kleingau um Creußen durch mehrere Turmhügel an den wichtigsten Altstraßen als Sicherungs- und Warnanlagen, alle in funktionalem Bezug zur Hauptburg, und zwar nachweislich in Altenkünsberg, Boden, Nankenreuth, Schnabelwaid, Emtmannsberg, Neuhoft, Altencreußen, Thurndorf und Gottsfeld. Auffallend sind auch die vielen slawischen Orte um Creußen — dies ist selbst ein slawischer Ortsname —, die vor allem auf den bewaldeten Höhenzügen am Ostrand des Kleingaus massiert auftreten, also im Rodungsgebiet. Insgesamt deckt sich der Creußener Kleingau in seiner Ausdehnung in auffallendem Maße mit dem späteren Halsgerichtsbezirk Creußen und dem Pfarreisprengel Creußen. »Der Creußener Raum um die Schweinfurter Burg war also ein in wirtschaftlicher, politischer, militärischer, verwaltungstechnischer, fiskalischer, juristischer und kirchlicher Hinsicht organisierter Kleingau« <sup>62)</sup>.

Ein ähnliches Bild zeigt der Kronacher Raum. Auch hier erweist sich die Schweinfurter Grundherrschaft im »Nordwald« mit der zerstörten Burg im Zentrum und ihrem Fronhof als Rodungskern als eine ausgedehnte Waldherrschaft, mit einem eigenen Zeidelgericht, die sich über den ganzen nördlichen Frankenwald bis zum Rennsteig und ostwärts bis zur oberen Rodach erstreckte. Auffallend sind wiederum die vielen slawischen Rodungsnamen: Pressig, Posseck, Tschirn, Teuschnitz, Grössau, Welitsch, Reitsch usw. <sup>63)</sup>.

Neben den von Thietmar von Merseburg eingehend geschilderten Schweinfurter Landesburgen Ammerthal, Creußen, Kronach und Schweinfurt werden von W. Emmerich auch die Anlagen in Roßtal, Nabburg, Cham, Burgbernheim, Salz, Burgkunstadt, Hollfeld, Banz, Burgebrach sowie auch die Burgen der älteren Babenberger, Theres

61) Damit ist keineswegs der Spessart gemeint, wie zumeist fälschlich angegeben wird, was aus dem Zusatz Adalbolds (*Vita Heinrici*, S. 69) eindeutig hervorgeht.

62) R. ENDRES, in: *JbFränkLdForsch* 32, S. 31 f.

63) R. ENDRES, ebda, S. 32; K. HEINOLD-FICHTNER, *Die Bamberger Oberämter Kronach und Teuschnitz* (Schr. d. Instituts f. fränk. Landesforsch. 3), 1951, S. 20 ff.; E. SCHWARZ, *Sprache und Siedlung in Nordostbayern* (Erlanger Beitr. z. Sprach- und Kunstwiss. 4), 1960.

und Bamberg, zum Typ der Landesburgen gerechnet <sup>64</sup>). Alle diese Anlagen standen nicht im Zusammenhang mit dem bekannten Burgenbeschluß von 926 gegen die Ungarn <sup>65</sup>), auch nicht mit den *munitiones* von 908 für den Bischof von Eichstätt <sup>66</sup>). Bei letzteren Verteidigungsanlagen muß wohl an Turmhügel oder Turmhügelburgen gedacht werden.

Den genannten Landesburgen, vor allem denen der Schweinfurter, ist gemeinsam, um dies nochmals zusammenzufassen, daß es sich um Plätze von überlokaler und überregionaler Bedeutung handelte, die in den zeitgenössischen Quellen als *castrum*, *castellum*, *urbs* oder *civitas* bezeichnet werden <sup>67</sup>). Sie sind in der Regel kirchliche Zentren und Vororte festbegrenzter Bezirke, von Kleingauen oder Markbezirken. Auffallend ist ihre Bedeutung in der Forstwirtschaft und Forstverwaltung; weiterhin sind sie Rodungszentren, von denen aus die Rodung vorangetrieben wird, nicht zuletzt unter Einsatz von Slawen. Die Landesburgen stehen in der Verfügungsgewalt der Grafen; nur bei Nabburg scheint das Königtum noch durch <sup>68</sup>). Einheitlich ist bei allen Landesburgen die strategische und topographische Lage: auf einem beherrschenden nach 3 Seiten steil abfallenden Terrassensporn über einen Fluß, an einer Brücke oder an einer Fernverkehrsstraße. Bemerkenswert ist der ausgedehnte, stark ausgebaute militärische Charakter der Anlagen, die nach Meinung der Zeitgenossen uneinnehmbar waren. Dazu gehörte ein *Suburbium*, in dem die Burgmannschaft sowie die Handwerker und Händler untergebracht sind; aus diesen Siedlungen entwickelten sich in der Regel später Städte, wie z. B. Schweinfurt. Das militärische Kommando in diesen Landesburgen führte ein *comes* oder *custos civitatis*, welcher der jeweiligen Grafenfamilie angehörte. Er hatte die Wehrbereitschaft der Burg zu organisieren, wobei er im Vorfeld von einem Kranz von Turmhügeln oder kleinen wehrhaften Gutshöfen unterstützt wurde, die ihm auch das Burg- und Wachkorn zu liefern hatten. Diese zentralen Anlagen in einem Kleingau, die allem Anschein nach bis auf wenige Ausnahmen auf die Eigeninitiativen der Schweinfurter im Ostfränkischen und im Nordgau zurückgehen, waren weder Städte im späteren Rechtssinn noch alleinige Wehrbauten, weshalb W. Emmerich zu Recht sie unter dem eigenen Begriff der »Landesburgen« zusammenfaßte.

Nach dem Aussterben der mächtigen Schweinfurter und der Aufteilung ihres Erbes in der Mitte des 11. Jahrhunderts ist ein entscheidender Wandel in der Herrschaftsstruktur Frankens erkennbar: der Territoriaaufbau des neugegründeten Bistums Bamberg tritt in den Vordergrund, aber auch der Adel baut seine Position aus. Zur

64) W. EMMERICH, Landesburgen (wie Anm. 26), S. 58 ff.

65) Siehe hierzu H. BÜTTNER, Zur Burgenbauordnung Heinrichs I., in: *BlDtLdG* 92, 1956, S. 1–17.

66) MGH Dipl. Karol IV, Nr. 58; siehe auch F. BUCHNER, Burgen und Burgställe des Eichstätter Bistums, in: *SammelblHistVEichstätt* 25/26, 1910/11.

67) Tabellarische Übersicht bei W. EMMERICH, Landesburgen (wie Anm. 26), S. 90 f.

68) W. EMMERICH, ebd. S. 81 ff.

gleichen Zeit rückt Franken auch wieder verstärkt in den Blickwinkel der Reichsterritorialpolitik, die dann unter den Staufern vollends die Politik in Franken prägte.

Zu dem Typus der seit dem ausgehenden 11. Jahrhundert mehr und mehr in Erscheinung tretenden *Höhenburgen* ist zu bemerken, daß sie — wie bereits angeführt — an die Turmhügel und ebenerdigen Ansitze anknüpften, während der bisher bestimmende Typ der Landesburgen mit den Schweinfurtern offensichtlich ein Ende fand. Lediglich die Auswahl des Platzes, die beherrschende Spornlage, sowie die Funktion in den Rodungsgebieten werden von den Landesburgen übernommen. Daß die Höhenburgen tatsächlich als etwas Neues, als Neuentwicklung verstanden werden, zeigt auch die Namengebung<sup>69)</sup>. Die Bezeichnungen *civitas* und *urbs* verschwinden aus den zeitgenössischen Quellen, nur noch *castrum* ist in Gebrauch. Vereinzelt werden bei den deutschen Namen noch Siedlungsnamen gebraucht, wie etwa bei den -feld-Namen Waischenfeld und Tüchersfeld. In der Regel jedoch erfolgen seit der 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts die Benennungen der neuen Anlagen nach dem Schema Erbauer + stein, wie etwa Gößweinstein, Pottenstein, Albewinstein. Dabei bringt das Grundwort -stein einmal die topographische Lage auf den hohen Dolomitzfelsen zum Ausdruck, zum anderen deutet es aber auch die Beschränktheit des Burgenraumes an im Vergleich zu den vorherigen ausgedehnten Landesburgen, die sogar mit *urbs* und *civitas* bezeichnet werden konnten.

Die namengebenden Erbauer und Inhaber der Höhenburgen waren zunächst Edelfreie, wie Pfalzgraf Botho von Kärnten oder Graf Gozwin, die auch in der allgemeinen Landesverwaltung eine hervorragende Stellung innehatten, was u. a. ihre Teilnahme an den Bamberger Landessynoden von 1059 und 1087 bezeugt<sup>70)</sup>. Doch diese edelfreie Schicht, die *liberi* der Urkunden, wurde bald von den aufstrebenden Territorialmächten, die über reichere Einnahmen und eine erheblich stärkere Finanzkraft verfügten, aufgesaugt bzw. aufgekauft. Die Ministerialen der Territorialmächte übernahmen nun die Verwaltung der landesherrlichen Burgen und erbauten vielfach selbst neue Burganlagen.

Eindrucksvoll läßt sich eine zielbewußte *Burgenpolitik* als Mittel der Territorialpolitik bei *Bischof Otto dem Heiligen* von Bamberg verfolgen, die ihm schon seine Biographen nachrühmten<sup>71)</sup>. Bei seiner konsequenten Burgenpoli-

69) Siehe F. SCHNELBÖGL, Die deutschen Burgennamen, in: ZBayerLdG 19, 1956, S. 205–235; H. KUNSTMANN, Mensch und Burg (wie Anm. 23), S. 1–34; H. SCHREIBMÜLLER, Zur Burgenkunde. Burgennamen, in: 73. Jahresber. d. Histor. V. Mittel-Franken, 1953, S. 88 ff.

70) Bamberger Regesten, Nr. 312 und 545.

71) Herbordi *Dialogus de Ottone episcopo Bambergensi*. In: *Bibliotheca rerum Germanicarum*, ed. von Ph. Jaffé, Bd. 5: *Monumenta Bambergensia*, 1869, S. 693 ff. Zur Territorialpolitik Bischof Ottos vgl. E. VON GUTTENBERG, Die Territorienbildung am Obermain, (79. BerHistVBamb), 1927, S. 157 ff.; DERS., *Germania Sacra*, Das Bistum Bamberg I, 1937, S. 126 ff.; J. LOOSHORN, Das Bistum Bamberg II, 1, 1888.

tik ist klar zu erkennen, daß Otto einmal an die weitere Ausdehnung des Herrschaftsbereiches dachte, zum anderen aber im Innern des Hochstifts mit Hilfe der Burgen und der dazugehörigen Herrschaftsbereiche den zerrissenen Besitzstand abzurunden und die Laiengewalten des Bistums auszuschalten trachtete. Deutlich wird dieses Bestreben schon bei dem ersten Erwerb Ottos erkennbar, 1107 bei der Burg Albeguinstein »in baugarie provincia in pago nortgue«<sup>72)</sup>. Mit ihr greift Otto in den ausgedehnten und noch ausbaufähigen Komplex des Veldner Forsts ein. In der gleichen Gegend, also dem bairischen Nordgau, erwirbt er noch die Burgen und Besitzgruppen Henfenfeld, Eschenfeld, Königstein, Stierberg, Hohenstein und Hartenstein, sichert also damit die Bamberger Territoriumsgrenze im Südosten ab.

Äußerst wichtig für den weiteren inneren Ausbau des Bamberger Territoriums wurden die Güterkomplexe und Burgen, die aus der ehemals Schweinfurter Besitzmasse stammten und die nun — nachdem sie mehrfach den Besitzer gewechselt hatten — von Otto für das Hochstift erworben wurden. So konnte der Bischof die Felsenfeste Pottenstein mit reichem Zubehör an sich ziehen und sich damit mitten in die Burgengruppe zahlreicher edelfreier Geschlechter im Fränkischen Jura schieben<sup>73)</sup>. Wenig später scheint Otto seinen Besitz im Nordjura um Pottenstein mit dem Erwerb von Gößweinstein abgerundet zu haben, wo er sogleich einen praefectus castelli einsetzte, der dem edelfreien Geschlecht von Schönfeld aus der Nachbarschaft angehörte<sup>74)</sup>. Otto gelang es also, mit der Betrauung von Burgen die ansässigen Edelfreien langsam an das Hochstift zu binden. Außerdem gewann Otto, wie sein Biograph Herbord überliefert<sup>75)</sup>, auch Burggailenreuth im Wiesental, womit seine Neuerwerbungen im Zentrum der Fränkischen Alb abgeschlossen wurden. Denn den letzten edelfreien Stützpunkt im Jura, die mächtige Burg Waischenfeld, konnte er nicht erringen, sein Versuch hierzu mißlang<sup>76)</sup>. Dagegen konnte Otto den Bamberger Besitzstand im Obermaingebiet abstützen, indem es ihm gelang, die Edelfreien von Niesten zur Lehensaufnahme zu bewegen und somit die Verfügungsgewalt über die Burg Niesten zu gewinnen, deren Verteidigungswert 1127 besonders gerühmt wird<sup>77)</sup>.

Wie die Erwerbungen im Nordgau der Absicherung des Hochstifts gegenüber den Ansprüchen Eichstätts dienten, so hatte die Burg Ebersberg im Norden des Steigerwaldes die Bamberger Besitzgruppe um Zeil gegenüber Würzburg abzusichern; hieraus erwuchs später ein Bamberger Amt als Exklave im Würzburger Hochstift. Mit der

72) PH. JAFFÉ, *Regesta Pontificum Romanorum* I, 2, 1885, Nr. 6191.

73) F. WACHTER, *Pottenstein*, 1895, S. 7 ff.

74) G. VOIT, *Der Adel am Obermain*, 1969, S. 331 ff. Gößweinstein und Pottenstein werden 1160 ausdrücklich zu den alten Bamberger Burgen gezählt, die von Kaiser Friedrich I. gegen eine Lehenvergabe gesichert werden. *Mon. Boica* 29, I, S. 354 f.

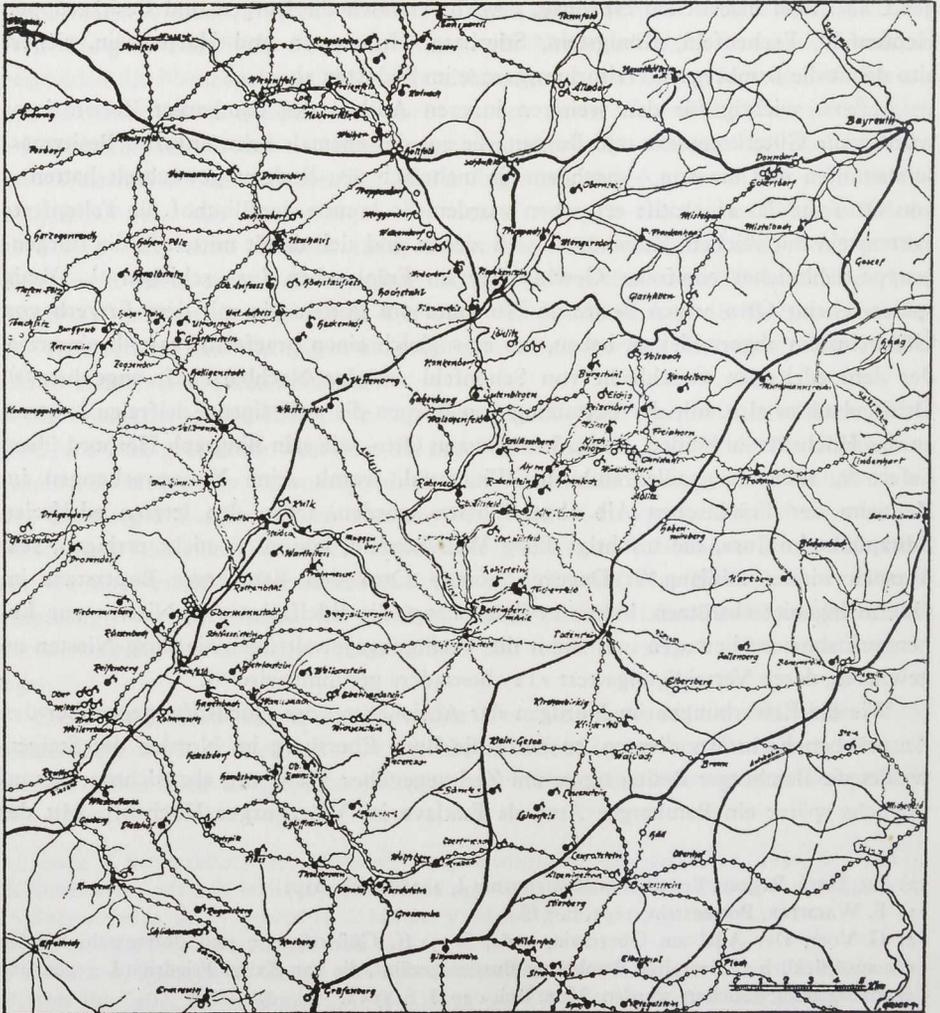
75) JAFFÉ, S. 724.

76) E. VON GUTTENBERG, *Territorienbildung* (wie Anm. 71), S. 160 f.

77) H. KUNSTMANN, *Burgen in Oberfranken* II, S. 28 ff.

Zuweisung von Mistelbach an seinen Bruder Friedrich griff Otto weit über den Jura nach Osten hinaus, wie mit dem Erwerb von Höchststadt an der Aisch 1157 außerhalb der Westgrenze des Diözesansprengels das spätere Vordringen im Steigerwald vorgezeichnet wurde.

Entscheidend für die weitere Entwicklung des Hochstifts Bamberg wurde der Gewinn der Herrschaft Kronach im »Nordwald«. Die ehemalige Landesburg der



Berg, Ort  
 Ruine, Bergstätt  
 Verschwunden, Ort  
 Gebirgsstrasse  
 Landstrasse  
 Alte Strasse

Burgen und Straßen in der »Fränkischen Schweiz«

Schweinfurter war über Mähren an die Salier gelangt<sup>78)</sup>. Auf Bitten Ottos schenkte Heinrich V. das Herrschaftsgut 1122 an die Bamberger Kirche<sup>79)</sup>, offensichtlich als Lohn für die Vermittlung Ottos im Streit des Saliers mit Würzburg<sup>80)</sup>. Mit Kronach gewann Bamberg reiches Rodungsland im Frankenwald und die Sicherung der Straßen nach Thüringen. Zum Schutz der Rodungsarbeiten erwarb Bischof Eberhard II. die hennebergische Burg Nordeck und an der äußersten Bistumsgrenze die Burg Nordhalben.

Aber nicht nur der Erwerb von bereits vorhandenen Burgen zeichnet Ottos weitgespannte Territorialpolitik aus, wobei er bemerkenswerterweise in keinem Fall mit Gewalt vorging, vielmehr auf friedlichem Wege die Laiengewalten für den Bamberger Territoriaufbau gewann, Otto legte auch selbst Neubauten an. So errichtete er in Kronach, wo offensichtlich die abgebrannte Landesburg Hezilos noch nicht aufgebaut worden war, ein steinernes Haus und einen Turm, woraus später die Landesveste Rosenberg erwuchs. Auch Zeil erhielt ein neues steinernes Haus.

Die Nachfolger Ottos setzten die zielbewußte Territorialpolitik und Herrschaftskonsolidierung mit Hilfe der Burgen weiter fort, die Schritt für Schritt aus dem Lehenverhältnis mit den edelfreien Geschlechtern gelöst<sup>81)</sup> und Ministerialen übertragen wurden, die sich bald nach diesen Sitzen nannten. Auf diese Weise wurden die Burgen als Stützpunkte der Territorialherrschaft enger an den bischöflichen Landesherren und das Hochstift gebunden.

Begünstigt wurde aber auch der Ausbau des hochstiftischen Territoriums durch das Aussterben der führenden hochadeligen Geschlechter, voran der Markgrafen von Schweinfurt. Das Aussterben der Abenberger, der Hochstiftsvögte, am Ende des 12. Jahrhunderts brachten den Bischöfen von Bamberg durch Lehenheimfall der Laienvogtei die Verfügung über wichtige und reiche Stiftsgüter. Dieser Erfolg wurde durch die Ausschaltung der Vogteirechte weiterer Edelfreier oder Ministerialen über Stifts- und Klostergüter im Laufe des 13. Jahrhunderts fortgesetzt<sup>82)</sup>. Die Entwogtung, die zugleich reichen finanziellen Gewinn für die Bischöfe brachte, ist in den Urbaren A und B deutlich zu erkennen. Dagegen gingen die ausgedehnten Güter im Nordgau, über welche die Grafen von Sulzbach die Vogtei besaßen, verloren.

Die Lehengrafschaft im Radenzgau war seit 1149 nachweislich im Besitz der mächtigen Andechs-Meranier, die als drittes bedeutendes Grafengeschlecht in Franken 1248

78) K. HEINOLD-FICHTNER (wie Anm. 63).

79) Mon. Boica 29, I, S. 242 f.

80) Vgl. A. WENDEHORST, Das Bistum Würzburg I (wie Anm. 9a), S. 129 ff.

81) Kaiser und Papst bestätigten 1160 und 1185 die Lehensfreiheit der bischöflichen Burgen. Mon. Boica 29, I, S. 354 f. und E. VON GUTTENBERG, Germanica Sacra, Das Bistum Bamberg I, S. 159.

82) E. VON GUTTENBERG, Territorienbildung (wie Anm. 71), S. 177 ff.

erloschen. Der letzte Meranier, Otto VIII., hatte versucht, die Verluste seines Geschlechts in Baiern gegenüber den Wittelsbachern durch den Aufbau eines eigenen Territoriums in Franken auszugleichen, und zwar auf der Grundlage der Bamberger Gerichtslehen und der Obermaingüter, die den Andechsern als Teilerben der Schweinfurter um die neuerbaute Burg Plassenberg als Herrschaftszentrum zugefallen waren. Nur die Grafschaftslehen sowie die Burgen Niesten und Lichtenfels konnte der Bamberger Bischof aus dem Streit um die Meranier-Erbschaft gewinnen. Die eigentliche Erbmasse fiel an die meranischen Allodialerben, nämlich die Burggrafen von Nürnberg, die Grafen von Orlamünde und die Edelherrn von Truhendingen, die im Interregnum zeitweise den Grafentitel führten<sup>83)</sup>. An dem konzentrierten Landesaufbau der Zollern fand nun die Expansionspolitik der Bischöfe bald ihre Grenzen. Um Kulmbach und Bayreuth schufen die Burggrafen ein eigenes Territorium, das sie im Laufe des 14. Jahrhunderts erheblich ausdehnten, einmal durch reiche Erbschaften, wie 1338 des Erbteils der Orlamünde und 1373 des Regnitzlandes, zum anderen aber auch durch zielbewußten, systematischen Auskauf des Adels durch Lehenauftragungen, Gewarungs- und Öffnungsrechte an Burgen, wofür ihnen eine hervorragende Finanzpolitik die nötigen Grundlagen und Voraussetzungen schuf<sup>84)</sup>.

Nach dem Meraniererbe war Bamberg vorrangig um die innere Ausgestaltung seines Territoriums bestrebt. Mit dem Erwerb der Burgen Liebenbrunn, Tüchersfeld, Ahorn, Schönbrunn und Marloffstein wurden weitere Lücken im Innern geschlossen<sup>85)</sup>. Alle diese Burgen waren zugleich Zentren ausgedehnter Grundherrschaften, also militärische und wirtschaftlich-verwaltungstechnische Stützpunkte der Territorialherrschaft. Die Urbare des 14. Jahrhunderts zeigen dann auch die Burgen als Sitze von Ämtern bzw. lassen die Entwicklung der Ämter aus den Burgen samt den dazugehörigen Zugehörungen und Herrschaftsrechten verschiedener Art erkennen. Das unvollständige Urbar A nennt 16 *officia* und eine ganze Anzahl von selbständigen Burgen, die nicht zugleich Amtssitz waren. Das vollständigere Urbar B verzeichnet 27 *officia* — ohne die Nachträge von etwa 1360 —, wobei 2 *officia* aus dem Urbar A jetzt in 4 Ämter zerlegt und 4 Burgen ohne Amt im Urbar A nun als Amtssitz angeführt werden; außerdem entwickelten sich aus 7 *castra* des Urbars B später noch eigene Ämter. Die Ämtereinteilungen zu Verwaltungs-, Wirtschafts- und Gerichtszwecken sind also aus ursprünglich grundherrlichen und vogteiherrlichen Herrschaftsverbänden um eine Burg ent-

83) Ebda, S. 203 ff.; E. VON AUFESS, Der Streit um die Meranische Erbschaft (mit Regesten), in: 55. BerHistVBamb 1893; E. VON OEFELE, Geschichte der Grafen von Andechs; zuletzt O. MEYER-E. ROTH-K. GLUTH, Oberfranken im Hochmittelalter, 1973, S. 133 ff.

84) A. SCHWAMMBERGER, Die Erwerbspolitik der Burggrafen von Nürnberg in Franken (bis 1361), 1932; K. P. DIETRICH, Territoriale Entwicklung, Verfassung und Gerichtswesen im Gebiet um Bayreuth bis 1603 (Schrr. d. Inst. f. fränk. Landesforsch. 7), 1958; A. GERLICH, in: Handbuch d. bayer. Geschichte III/1, S. 298 ff.

85) E. VON GUTTENBERG, Germania Sacra, Das Bistum Bamberg, S. 58 f.

standen. Im 14. Jahrhundert werden die neuen Ämter zum Teil noch nach diesen Burgen benannt, zum Teil aber auch schon nach den Städten und Märkten, vielfach zu Füßen einer älteren Burg, in denen der bischöfliche Amtmann seinen Sitz genommen hatte. Reine Burgenämter gab es 1348 im Hochstift Bamberg nur noch 14<sup>86)</sup>.

Besonders deutlich gemacht werden kann die neue Burgenamtsorganisation, die Amtsentstehung aus einem Burgbezirk als Kristallisationskern, an dem Beispiel Neuhaus-Veldenstein, wobei allerdings dazukommt, daß dieses Amt als Exklave inmitten fremder Besitzungen entstand, also auch dementsprechend militärisch abgesichert werden mußte<sup>87)</sup>. Bei der Vergabe der Bamberger Truchsessenlehen 1269 an die Wittelsbacher wurde neben Vilseck auch das Castrum Neuhaus vom Bischof einbehalten<sup>88)</sup>. Im Urbar A erscheint diese neue Burg erstmals unter der Bezeichnung Veldenstein, zu der, neben dem Markt Neuhaus unterhalb der Burg, vor allem der ausgedehnte Wald, genannt Veldner Forst, mit allem Zubehör gehörte. Auch bestand bereits ein Amt Veldenstein, das seinen Sitz auf der Burg hatte. Zwischen 1269 und 1323/28 war also nachweislich um die Burg Veldenstein als Mittelpunkt eine umfangreiche Bamberger Grundherrschaft zusammengefaßt und in einem Amt organisiert worden, während gleichzeitig alle anderen bambergischen Lehen im Nordgau an die Wittelsbacher verloren gingen.

Die außergewöhnliche Bedeutung der Burg Veldenstein als Fluchtpunkt der Exklave, der dauernd besetzt und besonders militärisch ausgebaut sein mußte, verdeutlicht, neben der hohen Anzahl von Burgmannen, der Vertrag mit den Leuchtenbergern von 1331: dem Landgrafen von Leuchtenberg wird auf Lebenszeit die Burg als deren Pfleger und Amtmann übertragen; dafür wird er verpflichtet, binnen 4 Jahren für 400 Pfund Heller in der Burg militärische Bauten aufzurichten. Diesen Vertrag mußte neben dem Burghauptmann auch die von ihm eingesetzte Mannschaft beschwören, die somit Mann für Mann direkt an den bischöflichen Landesherrn gebunden wurde.

Den Kern des zur Burg gehörigen Amtes oder später Oberamtes Veldenstein-Neuhaus bildete der Veldensteiner Forst, in dem die beiden Hämmer Schrott und Rotenbruck besondere industrielle Unternehmungen darstellten. Nach dem Urbar A waren in dem Wald 18 Förster nach Lehenrecht eingesetzt, die von ihren Forsthuben aus rodeten und den Holzhaber bezogen. Ein Teil der Forsthuben war auch als Burggut vergeben. Neben der Holzwirtschaft spielte auch die Zeidlerei eine wichtige Rolle. Nach

86) Siehe die Karte bei H. JAKOB, Wüstungstendenzen und Wüstungsursachen im ehemaligen Hochstift Bamberg Anno 1348, in: *BerrDtLdKde* 41, 1968, S. 251 ff.; für die Ämterorganisation der späteren Zeit vgl. M. HOFMANN, Die Außenbehörden des Hochstifts Bamberg und der Markgrafschaft Bayreuth, in: *JbFränkLdForsch* 3, 1937 und 4, 1938.

87) W. SCHWEMMER, Die Burg und das ehemalige Bamberger Oberamt Veldenstein, in: 92. *Ber-HistVBamb* 1952/53, S. 35–160.

88) *Monumenta Wittelsbacensia*, ed. von F. M. WITTMANN, Bd. I (Quellen und Erörterungen zur Bayer. und Dt. Geschichte 5), 1857, Nr. 97.

dem Urbar A betrieben 24 Zeidler im Forst ihr Handwerk, von denen jeder 6 Bienen-völker halten durfte; 1348 werden bereits 47 Zeidler erwähnt. Durch Rodung, selbst noch im 14./15. Jahrhundert, und durch Neuanlage von Dörfern versuchten mehrere Adelsfamilien, voran die Egloffstein, Stör und Breitensteiner, die im Besitz Veldensteiner Burghutlehen im Bischofswald waren, sich ausgedehnte Grundherrschaften um ihre Burgen aufzubauen, was schließlich die Bischöfe als Landesherrn und Amtsinhaber zu verhindern mußten. Desgleichen wehrten sie den Versuch der Leuchtenberger ab, über ihr Jagdrecht festen Fuß im Wald zu fassen. Die Burg Veldenstein als Amtssitz inmitten fremden Territoriums hatte also besondere militärische und strategische Bedeutung, da hier eigene Herrschaftsrechte verteidigt und die Ansprüche Fremder abgedrängt werden mußten.

Während also in den Altsiedelgebieten, im Innern des Territoriums, die Burgen zu Mittelpunkten der grundherrlichen Verwaltung wurden, Amtsfunktionen wahrnahmen und die militärische Aufgabe sich auf die Sicherung des Landfriedens beschränkte, waren die Burgen in den Waldgebieten an den Grenzen oder gar als Exklaven Stützpunkte der Kolonisation und der Herrschaftsbildung und zugleich stark ausgebaute militärische Bastionen zur Sicherung vor Übergriffen.

Diese Doppelfunktion der mittelalterlichen Burgen als Militär- und Rodungszentren läßt sich bereits in ihrer Rolle in der staufischen Königslandpolitik in Franken fassen<sup>89)</sup>. Schon unter dem Salier Heinrich III. sollte Nürnberg zum Mittelpunkt des Reichsgutes in Franken aufgebaut werden, vor allem gegenüber dem neugegründeten, von Kaiser Heinrich II. so überreich ausgestatteten Bistum Bamberg. Die Organisation des verbliebenen oder revindizierten Reichsgutes wurde Otnand anvertraut, dem vermutlichen Stammvater der Reichsministerialen von Eschenau, einem der bedeutendsten Königsdiener im 11. Jahrhundert<sup>90)</sup>. Seine Hauptaufgabe war, das Reichsgut in dem Raum zwischen Pegnitz, Erlanger Schwabach und Forchheim dem Reich gegenüber den Ansprüchen Bambergs zu erhalten, was schließlich nur zum Teil gelang. Im Zusammenhang mit der Reorganisation des Reichsgutes wurden vom König den Reichsministerialen auch Gebiete übertragen, die erst noch gerodet werden mußten, wie etwa das Waldgebiet an der Straße nach Eger an Otnand 1061<sup>91)</sup>.

89) Grundlegend und zusammenfassend für diesen Abschnitt K. BOSL, Die Reichsministerialität als Träger staufischer Staatspolitik in Ostfranken und auf dem bayerischen Nordgau, 1941; DERS., Die Reichsministerialität der Salier und Staufer (Schr. der MGH 10), Bd. 2, 1951; DERS., Das staufische Nürnberg, Pfalzort und Königsstadt, in: Nürnberg-Geschichte einer europäischen Stadt, hg. von G. PFEIFFER, 1971, S. 16 ff.; H. H. HOFMANN, Nürnberg. Gründung und Frühgeschichte, in: JbFränkLdForsch 10, 1950; F.-J. SCHMALE, Das staufische Jahrhundert in Franken, in: Handb. d. bayer. Geschichte III, 1, S. 72 ff.

90) H. SCHREIBMÜLLER, Otnand, der erste große Reichsministeriale in Franken, in: Franken in Geschichte und Namenwelt, 1954, S. 12 ff.

91) K. E. LORENZ, Der Naabwald des Ministerialen Otnant, in: Die Oberpfalz 40, 1952, S. 150 ff.

Zwar erfolgte somit schon unter Heinrich III. die Eindämmung der Ausdehnung Bambergs, und auch Heinrich V. griff mehrfach entscheidend in Franken ein, doch der eigentliche Ausbau Ostfrankens zur terra imperii vollzog sich erst unter den Staufern, vor allem unter Barbarossa. Dabei ist ein klares geopolitisches Konzept in der Reichsguts- und damit auch »Staats«politik erkennbar. Politischer, administrativer und militärisch-strategischer Mittelpunkt der Terra imperii war die Burg Nürnberg, das Zentrum eines großen Königgutkomplexes. Nürnberg war das Verwaltungszentrum des Reichsgutes in Franken und auf dem Nordgau, wie es das Reichssalbüchlein vom Ende des 13. Jahrhunderts aufzeigt<sup>92)</sup>. Der Umfang des Reichsgutkomplexes ist deutlich erkennbar durch einen Kranz von Reichsministerialenburgen um das Zentrum abgesteckt, die einen Sperrriegel nach außen bilden, vor allem gegen Bamberg. Zu diesem Burgenring, der zugleich die Sicherung der wichtigsten Straßen von und nach Nürnberg übernommen hat, zählen die Reichsministerialenburgen Eschenau, Kirchrüsselbach, Gründlach, Altenberg oder Alte Veste, Bürglein, Buttendorf, Wilhermsdorf, Schniegling, Rasch, Penzenhofen, Altenthann bei Altdorf und Wettenhofen bei Neumarkt. Die entsprechende Dienstmansschaft für die Organisation des Reichsterritoriums um Nürnberg, vor allem für die Wachmannschaften auf den zahlreichen Burgen, entzogen die Stauer der Bamberger Hochstiftsministerialität, wie K. Bosl überzeugend nachweisen konnte anhand der Weißenhofer Urkunde von 1140<sup>93)</sup>.

Der Aufbau des Reichsterritoriums um Nürnberg war jedoch keineswegs allein für Franken von Belang. Vielmehr muß die terra imperii um Nürnberg in dem großen Gesamtzusammenhang der territorialen Reichspolitik der Stauer gesehen werden. Darin nahm Nürnberg eine wichtige Brückenfunktion ein zwischen den Kernlandschaften des Reiches am Oberrhein und den staufischen Hausgütern in Schwaben einerseits und den Gebieten im Osten, dem Egerland, Vogtland und Pleißnerland andererseits, also den Gebieten westlich und nördlich des Herzogtums bzw. Königreichs Böhmen, die zur Rodung und zum Landesausbau und damit zur Herrschaftsbildung anregten<sup>94)</sup>.

Burgen bildeten das Rückgrat und das Burgensystem die erkennbaren Leitlinien der staufischen Königgutkonzeption, die von Südwestdeutschland über Franken schließlich im Eger- und Pleißnerland als Keil nach Osten auslief (vgl. Bd. I, S. 114 ff.). Als wichtiges Verbindungsstück zwischen dem Reichsgutzentrum Nürnberg und dem Reichsland um Eger kaufte Barbarossa von Bamberg die Vogteiämter Amberg, Velden, Auerbach, Vilseck und Pegnitz und wenig später von den sulzbachischen Erbtöchtern die Burgen Parkstein, Hahnbach, Thurndorf, Floß und Creußen, die 1188 an die Stauer

92) MGH Const. III, Nr. 644.

93) MGH D Konrad III, Nr. 50 und 151; K. BOSL, in: Nürnberg (wie Anm. 89), S. 19.

94) Vgl. hierzu W. SCHLESINGER, Egerland, Vogtland, Pleißenland. Zur Geschichte des Reichsgutes im mitteldeutschen Osten. In: Forschungen zur Geschichte Sachsens und Böhmens, hg. von R. KÖTZSCHKE, 1937, S. 61–91, wiederabgedruckt in: W. SCHLESINGER, Mitteldeutsche Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters, 1961, S. 188–211.

fielen <sup>95)</sup>. Damit war die Verbindung zwischen den beiden Reichsgutzentren nahezu lückenlos hergestellt; nur die beiden wichtigen Burgen Waldeck und Pleystein der Leuchtenberger konnten nicht erworben werden.

Dabei darf nicht übersehen werden, daß die Reichsministerialen in den drei Reichsgutzentren um Nürnberg, Eger und Altenburg auch gerodet haben, daß sie die eigentlichen Träger der Kolonisation waren. Um die neuerrichteten Burgen der Ministerialen, die sich nach diesen festen Sitzen benannten, entstanden neue Herrschaftsbereiche, wie etwa im Fichtelgebirge die Herrschaften Sparrenberg, Blankenberg, Reitzenstein, Hirschberg oder Gattendorf, die sich später verselbständigen konnten <sup>96)</sup>. Zunächst aber waren die Reichsministerialen auf dem Burgenkranz auf das Zentrum Nürnberg bezogen. Sie hatten die Verkehrswege zu sichern und mußten von Zeit zu Zeit auf die Hauptburg ziehen zur Burghut oder zu Verwaltungsdiensten am Reichsgut. Die Hoheitsrechte des Königs vertrat auf der Hauptburg der Burggraf. Ihm oblag in der Hauptsache das militärische Kommando über die Burgbesatzung auf der Nürnberger Burg wie auch über die im Umkreis wohnende Reichsministerialität. Er leitete auch das ständische Gericht über die Burgmannen und über die der Burg zugeordneten Reichsministerialen, nahm jedoch nicht das Hochgericht über das Reichsland und die Stadt wahr, eine Vorsichtsmaßnahme zur besseren Sicherung der königlichen Rechte und zur Eindämmung der Eigenbestrebungen der Burggrafen, die eventuell beim Wechsel des Amtes von den Raabs an die schwäbischen Zollern am Ende des 12. Jahrhunderts vorgenommen wurde. Denn um 1200 erscheint im Zuge einer Verwaltungsreorganisation des Reichsgutes um Nürnberg ein neuer Reichsbeamter, der provisor oder seit 1220 Reichsbutigler. Er war der Oberbeamte des Reichs in dem Reichsland, der Träger der neuen Verwaltungsorganisation und Vorsitzende im kaiserlichen Landgericht, das wahrscheinlich ein Domänengericht war. Er nahm die kaiserlichen Schutzvogteien in den umliegenden Klöstern wahr, wie z. B. in der Zisterze Heilsbronn; er nahm alle Abgaben im Reichsland ein und organisierte die Dienste der Königsleute, für die er auch neue Burgen gründete. Um den Beamtencharakter des Butiglers zu wahren, wurde dieser Oberbeamte nie aus den bedeutenderen Reichsministerialengeschlechtern der Umgebung genommen. Der Hochadel mit seiner eigenständigen Territorialpolitik sollte aus dem Reichsland um Nürnberg herausgehalten werden, das vom Butigler und den Reichsministerialen auf den umliegenden Burgen allein zum Nutzen des Reiches verwaltet und erhalten werden sollte. Allerdings darf neben dem klar erkennbaren Burgensystem die wachsende Rolle der Städte als Mittel der Reichspolitik der Staufer nicht übersehen werden, gerade in Franken <sup>96a)</sup>.

95) Siehe E. KLEBEL, Die Grafen von Sulzbach als Vögte des Bistums Bamberg in Bayern, in: *MIÖG* 41, 1926, S. 108–128, wiederabgedruckt in: E. KLEBEL, Probleme der bayerischen Verfassungsgeschichte, 1957, S. 306–324.

96) Vgl. H. STURM, Tirschenreuth. *Histor. Atlas von Bayern-Altbayern*, H. 21, 1970, S. 22 ff.

96a) Siehe Karte 22 im Bayer. Geschichtsatlas, hg. von M. SPINDLER, 1969.

Nach dem Untergang der staufischen Reichslandkonzeption gelang es den zollerischen Burggrafen jedoch, die *comicia burcgravia* zu erringen und den Reichsbutigler auszuschalten<sup>97)</sup>. Außerhalb ihres burggräflichen Amtssprengels konnten sie sich ein eigenes Territorium aufbauen, wobei auch ihnen, wie allen fränkischen Territorialmächten, der Schwund der adeligen Sippen, vor allem das Aussterben fast aller edelfreien Geschlechter im ausgehenden Mittelalter sehr entgegen kam. Nach den prosographischen Untersuchungen E. von Guttenbergs<sup>98)</sup> lebten von den 20 Edelfreien-geschlechtern, die im 11. Jahrhundert am Obermain nachzuweisen sind, G. Voit zählt sogar 25, im 14. Jahrhundert nur noch 3, und von den rund 130 Bamberger Ministerialenfamilien des 13. Jahrhunderts blühten im 16. Jahrhundert nur noch 17.

Lediglich die Aufseß, die jedoch der ärgeren Hand folgten, und die Schlüsselberger spielten im 14. Jahrhundert von den ehemals vorhandenen Edelfreien in Nordostbayern noch eine Rolle<sup>99)</sup>. Der Stammsitz der Edelherren von Schlüsselberg lag in Adelsdorf im Aischgrund, nach dem sie sich 1128–1203 von *Otlohesdorf* nannten. Zwischen 1130 und 1151 nannte sich das gleiche Geschlecht auch *de Chrutsare*, was mit Creußen zu identifizieren ist, und schließlich nach 1172 auch mehrfach nach der Burg Greifenstein. Seit 1219 bzw. 1223 aber führten die Edelfreien von Otlohesdorf/Creußen/Greifenstein fast nur noch den Namen Schlüsselberg. Nachweisbar erstmals in der Umgebung des Bischofs Otto des Heiligen, stiegen die Schlüsselberger im 12./13. Jahrhundert zu hoher Bedeutung in Franken auf. Ihre Macht und ihr Ansehen beruhten auf ihrem reichen Besitz, der wohl zu einem Gutteil aus Rodung hervorgegangen ist. Neben dem Stammschloß Adelsdorf und weiteren reichen Besitzungen im Aischgrund gehörte den Schlüsselbergern die Burg Senftenberg mit zahlreichen Zugehörungen im Regnitztal und am Jurarand. Im Jura selbst hatten sie Anteil an der Burg Greifenstein mit reichem Zubehör im Aufseß- und Leinleitertal; die nahegelegene Burg Rotenstein war ihr Eigenbesitz. Mit den Burgen Streitberg und Neideck aber beherrschten sie das Wiesenttal und damit die Verkehrsstraße durch die Fränkische Alb. Im Mittel- und Oberlauf der Wiesent geboten die Schlüsselberger mit ihren Anteilsrechten an Burg Rabeneck und vor allem mit der mächtigen Burg Waischenfeld samt ausgedehnter Herrschaft, die ihnen 1216 durch Erbschaft zugefallen waren und in derer unmittelbaren Umgebung sie die namengebende Burg Schlüsselberg erbauten. Mit der Burg Rabenstein, wo ihre Ministerialen Groß saßen, beherrschten sie das Ailsbach- und Ahorn-tal und die dort verlaufende Altstraße aus dem Pegnitztal. Strategisch und verkehrs-

97) G. PFEIFFER, *Comicia burcgravia* in Nuremberg, in: *JbFränkLdForsch* 11/12, 1953, S. 45–52.

98) E. VON GUTTENBERG, *Territorienbildung*, S. 298; vgl. auch G. VORR, *Der Adel am Obermain*, 1969.

99) Zum Folgenden W. VON BIBRA, *Die Reichsherren von Schlüsselberg*, in: 62. *BerHistVBamb* 1903 und R. ENDRES, *Konrad von Schlüsselberg*, in: *Fränk. Lebensbilder* 4, 1971, S. 27 ff. und die dort genannten Quellen und weiteren Literaturangaben.

technisch außerordentlich wichtig aber war der Besitz der Burg Gößweinstein, gleichsam das Zentrum der Fränkischen Alb. Gegen Nürnberg zu konnten die Schlüsselberger mit der Reichspfandschaft Heroldsberg bis in den Sebalder Reichswald vordringen, und nach Osten bildeten die Burgen Stierberg und Betzenstein die Grenze gegenüber den verwandten Landgrafen von Leuchtenberg und gegen Pfalz-Baiern. Im Steigerwald lag um die Burg Thüngfeld als Kristallisationskern reicher allodialer Besitz; dazu kamen noch Wertheimer Besitzungen mit der Burg über Stadtprozelten als Verwaltungsmittelpunkt. Diese weitgehend geschlossenen Machtzentren um die genannten Burgen in Franken waren straff zusammengefaßt und organisiert durch die Halsgerichte Schnaid, Eggolsheim, Senftenberg, Waischenfeld und Ebermannstadt-Neideck, aus denen später bambergische Ämter hervorgingen. Als wirtschaftliche Zentren wurden noch die neuen Städte Waischenfeld, Ebermannstadt und Schlüsselfeld ausgebaut und gefördert. Verwaltet wurde das Herrschaftsgebiet der Schlüsselberger von nachweislich 18 Ministerialenfamilien, die sich zum Teil nach den Burgen nannten, auf denen sie saßen, wie etwa die Neideck, Rotenstein oder Waischenfeld. Vom Steigerwald über die Regnitzfurche und die Alb bis in die Oberpfalz hinein erstreckte sich das im Ausbau befindliche, weitgehend geschlossene und vereinheitlichte Territorium der Schlüsselberger, als es in den Alleinbesitz Konrads, des engen Vertrauten Ludwigs des Baiern, kam. Doch der Reichsfahnenenträger war söhnelos, und man gewinnt den Eindruck, daß die in ihrer Territorialpolitik rücksichtslos-energischen zollerischen Burggrafen sich bereits frühzeitig Gedanken um das zu erwartende Erbe machten. So versuchten sie schon 1343 in dem schlüsselbergischen Juraterritorium Fuß zu fassen, als sie sich das Öffnungsrecht über die Burgen Aufseß und Freienfels sicherten. Konrad von Schlüsselberg, den zahlreiche wirtschaftliche und finanzielle Beziehungen mit dem städtischen Bürgertum verbanden sowie mit seinen eigenen Schutzjuden, verbündete sich als einziger Angehöriger des Adels 1344 mit den Reichsstädten Nürnberg, Rothenburg und Windsheim und mit der Bischofsstadt Würzburg gegen die wichtigsten Territorialmächte in Franken, nämlich gegen die Burggrafen von Nürnberg, die Grafen von Henneberg und die beiden Bischöfe von Bamberg und Würzburg. Als sich dann Konrad auch das Zoll- und Geleitrecht im Wiesenttal und »über das Gebirge« anmaßte, also damit die volle Landeshoheit in seinem Juraterritorium beanspruchte, was bezeichnenderweise von den Nürnberger Kaufleuten widerspruchslos akzeptiert wurde, da schlossen sich die bereits etablierten Mächte in Franken gegen den neuen Herrschaftsanspruch zusammen.

Unter geschickter Ausnützung der allgemeinen politischen Lage in Franken und im Reich, vor allem des Wechsels im Königtum, beseitigten sie das junge Territorium der Schlüsselberger und stellten das Kräftegleichgewicht in Franken wieder her. Bei der Aufteilung des schlüsselbergischen Besitzes sicherten sich die Burggrafen die für sie günstig gelegenen Burgen Rabenstein und Betzenstein, und die beiden Bischöfe nahmen gemeinsam die Burgen Senftenberg, Thüngfeld, Neideck, Streitberg, Greifenstein

und Waischenfeld in Besitz. Der Bamberger Bischof kaufte schließlich Burg für Burg vom Würzburger Anteil und arrondierte sein Territorium; um das nötige Geld hierfür zu bekommen, mußte Lupold von Bebenburg den Ostteil des Veldner Forstes und die Ortschaft Erlangen an Karl IV. verkaufen<sup>100)</sup>.

Mit Hilfe einer systematischen Burgen-, aber auch schon Städtepolitik hatten sich die Edelherren von Schlüsselberg im 13./14. Jahrhundert ein weitgehend konsolidiertes Juraterritorium aufgebaut, waren schließlich aber am gemeinsamen Widerstand der bereits vorhandenen Territorialmächte gescheitert. Nach ihrer Ausschaltung war das Kräftegleichgewicht in Franken endgültig fixiert, das praktisch ohne größere Veränderungen bis zum Ende des Alten Reiches Bestand hatte. Bezeichnenderweise wurde am Ende des 14. Jahrhunderts der Versuch der Egloffsteiner, um ihre Juraburgen Leienfels und Bärenfels eine eigene Landesherrschaft aufzubauen, sofort von der Koalition von Bischöfen, Burggrafen und Reichsstadt Nürnberg unterbunden<sup>101)</sup>.

Nach der Zerschlagung des Juraterritoriums der Schlüsselberger tauchte jedoch für einige Jahrzehnte eine neue Macht in Nordostbayern auf, welche die anstehende Auseinandersetzung um den politischen Vorrang in Franken nochmals hinausschob, ihn aber nicht verhindern konnte. Es war Kaiser Karl IV., der seine Hausmacht, sein »Neuböhmen«, bis vor die Tore Nürnbergs schob und zielbewußt eine Landbrücke zwischen Prag und Frankfurt anstrebte<sup>102)</sup>. Das Interesse Karls an den Gebieten westlich des Böhmerwaldes zeigte sich erstmals bei seiner Vermählung mit Anna, der Tochter des Pfalzgrafen Rudolf. Der Böhmenkönig ließ sich nämlich von seinem Schwiegervater pfandweise die Burgen und Ortschaften Auerbach, Hartenstein, Velden, Plech und Neidstein zuweisen. 1353 rundete er diesen Erwerb ab mit dem Kauf der Vesten Waldeck, Neustadt, Störnstein, Hirschau und Lichtenstein und 12 000 Mark Silber, womit Ruprecht der Jüngere aus dem Gefängnis in Sachsen freigekauft wurde. Weiterhin erwarb Karl im gleichen Jahr noch die Burgen, Städte und Märkte Sulzbach, Rosenberg, Thurndorf, Hiltpoltstein, Hohenstein, Lichtenegg, Frankenberg, Lauf, Eschenbach, Hersbruck, sowie endgültig Auerbach, Velden, Plech, Hartenstein

100) Vgl. S. KRÜGER, Lupold von Bebenburg, in: Fränk. Lebensbilder 4, S. 49 ff.

101) R. ENDRES, Konrad von Schlüsselberg, S. 46. Umfassend zu den politischen Verhältnissen in Franken im 14. Jahrhundert zuletzt H. H. HOFMANN, Territorienbildung in Franken im 14. Jahrhundert, in: *VortrForsch* 14, II, 1971, S. 255 ff.

102) Aus der Fülle der Literatur sei verwiesen auf S. GROTEFEND, Die Erwerbspolitik Kaiser Karls IV., 1909; W. SCHNEIDER, Neuböhmen, *Jur. Diss.* Erlangen 1949 (Mschr.); H. H. HOFMANN, Böhmisches Lehen vom Reich. Karl IV. und die deutschen Lehen der Krone Böhmen, in: *Bohemia-Jb.* 2, 1961, S. 112–124; DERS., Karl IV. und die politische Landbrücke von Prag nach Frankfurt am Main, in: *Zwischen Frankfurt und Prag*, hg. vom Collegium Carolinum, 1963, S. 51–74; H. LIERMANN, Franken und Böhmen, ein Stück deutscher Rechtsgeschichte, 1939; W. VOLKERT, in: *Handb. d. bayer. Geschichte* III, 2, 1971, bes. S. 1281 ff.; vor allem aber das »Böhmische Salbüchlein« (wie Anm. 9) mit der sachkundigen Einleitung von F. SCHNELBÖGL, wo auch die Einzelbelege ausgewiesen sind.

und Neidstein für die 20 000 Mark Silber, die Karl seinem verstorbenen, stets geldbedürftigen Schwiegervater geliehen hatte. In den folgenden Jahren rundete Karl seinen Besitz in der Oberpfalz durch systematische Aufkäufe von Burgen, durch Öffnungs- und Burghutverträge planmäßig ab und dehnte ihn weiter aus. So gelang ihm der Öffnungsvertrag für die Veste Plößberg bei Bärnau und, besonders wichtig, über den Rothenberg bei Schnaittach, den Karl am 13. Dezember 1353 mit dem Heinrich Wildensteiner abschloß. Damit waren wichtige Teile »Neuböhmens« schon zu Beginn der 50er Jahre im Besitz Karls. Durch Willebriefe, namentlich für Floß und Parkstein sowie Hohenstein, ließ er sich seinen Besitz von den Kurfürsten bestätigen und dem Bischof von Bamberg durch Schiedsspruch die angemessene Lehenshoheit über die Burgen Hartenstein und Neidstein entziehen. Vor allem aber hatte Karl bereits die Kontrolle über die wichtige Reichsstraße Nürnberg—Prag gewonnen, die nachweislich seit dem 13. Jahrhundert eine große Rolle spielte als Verbindung der Rheinlande über Nürnberg mit Böhmen.

Viele Mitglieder des einheimischen, geldbedürftigen Adels traten ihre Burgen und Sitze an Karl ab und traten in seine Dienste. Von Heinrich Wildensteiner, der ihm schon den Rothenberg übergeben hatte, ließ sich Karl noch die Burg Strahlenfels zu Lehen übertragen und schließlich sogar den Wildenstein. Ludwig von Hohenlohe verkaufte seine Burg Reicheneck an die Krone Böhmen, und die Ritter von Perge trugen 1354 ihre Burg Spieß dem König als böhmisches Mannlehen auf. 1365 erwarb Karl die Lehenschaft über die Burgen Stierberg, Pleystein und Reichenstein; 1358 öffneten die Kemanter ihre Burg Hauseck und erfolgte die Öffnung der Burg Grub; 1360 trug Friedrich von Heideck seine Veste Heideck der Krone Böhmen zu Lehen auf, und im gleichen Jahr tauschte Karl die Vesten Parkstein und Karlswald ein und kaufte die Veste Strahlenfels. Alle seine Erwerbungen inkorporierte Karl, dessen finanzielles Übergewicht fast erdrückend war, staatsrechtlich dem Königreich Böhmen.

In Franken westlich Nürnberg konnte Karl allerdings nur Stützpunkte für seine Landbrücke erringen, beginnend mit der Öffnung von Schloß Wilhermsdorf 1358, während er im Osten geschlossene Gebietskomplexe schuf. Alle böhmischen Amtssitze in Baiern und Franken waren dem Hauptmann oder Pfleger in Sulzbach zugeordnet. Amtssitze waren in der Mehrzahl Burgen, die in der Regel »Vesten« genannt wurden, vereinzelt auch »Haus«. Den dazu gehörigen Verwaltungsbezirken, den Ämtern, standen »Burgrafen« oder »Pfleger« vor, nur selten taucht die Bezeichnung »Amtmann« auf. Neben den beiden wichtigsten Stützpunkten und Zentren »Neuböhmens«, Sulzbach und dem Rothenberg, gab es 1366/68 noch folgende Ämter und Amtssitze: Lichtenstein, Lichtenegg, Puchberg, Neidstein, Erlangen, Hiltpoltstein, Strahlenfels, Hollenberg, Frankenberg, Pegnitz-Beheimstein, Thurndorf mit der Stadt Eschenbach, Auerbach mit der Stadt, Lauf, Hartenstein mit den Märkten Velden und Plech, Breitenstein, Hirschau, Parkstein mit der Stadt Weiden, Floß mit Vohenstrauß, Störnstein mit Neustadt an der Waldnaab, Bärnau und Tachau, dazu noch die Veste Hohenstein für die Verwaltung der Vogtei- und Propsteigüter um Hersbruck. Ein fast lückenloses

Netz von Ämtern erstreckte sich über »Neuböhmen« und garantierte eine straffe Verwaltungsorganisation.

Die Verzeichnisse der Waffen auf den Vesten lassen Rückschlüsse auf die militärische Stärke und Bedeutung der jeweiligen Burgen und Amtssitze zu: Sulzbach hatte 36 Mannschaften, Lauf, Hiltspoltstein und Hohenstein je 18, Frankenberg 20, Rosenberg 14, Thurndorf 15, Lichtenstein ebenfalls 15 und Lichtenegg nur 9 Mannschaften. Weiterhin geht aus dem Sal-Büchlein hervor, daß in einigen Städten auch die Bürgerschaft zur Verteidigung mit beigezogen wurde: in Auerbach 150 Mann, in Sulzbach 144 und in Weiden 100 Mann.

Neben Sulzbach war von besonderer Bedeutung die Burg Rothenberg, die Karl 1360 aufgekauft hatte und die er systematisch als militärisches und administratives Zentrum ausbaute. Am 5. Februar 1363 verpflichtete er in der Burg Lauf 20 Mitglieder des fränkisch-oberpfälzischen Adels zur Burghut auf dem Rothenberg<sup>103)</sup>. Die Ritter erklärten sich bereit, zeitlebens auf der Burg zu wohnen und mindestens einen reisigen Knecht zu halten. Die Entlohnung der Burgmannen erfolgte durch Überweisung verschiedener Einkünfte aus dem Amte Rothenberg oder auch anderer Ämter bzw. durch die Überlassung mehrerer Stadtsteuern, wie etwa von Hersbruck, Auerbach, Pegnitz und Weiden; außerdem standen den Burgmannen die Geleitseinnahmen von Lauf zu, also von der stark frequentierten Fernverkehrsstraße von Nürnberg nach dem Osten. Außer auf dem Rothenberg finden sich Burghuten in »Neuböhmen« auch noch auf mehreren anderen Burgen, wie z. B. zu Neidstein, Hartenstein, Störnstein, Floß oder Parkstein; die Zahl der Burgmannen schwankt dabei zwischen 4 und 15.

Karl IV. übernahm also das Burghutssystem, das im fränkisch-baierischen Raum schon vor der böhmischen Zeit praktiziert wurde, und baute es systematisch in die Verwaltung »Neuböhmens« ein. Die Burgenbesetzungen, die Burgmannen und Pfleger, holte er in der Regel aus dem einheimischen Adel, den er auf diese Weise fest für seine Politik gewann. Nur die Spitzenpositionen, wie der Hauptmann zu Sulzbach oder der Burgraf auf dem Rothenberg, waren böhmischen Adeligen vorbehalten, die vielfach auch für die niederen Burgämter ihre Leute aus Böhmen mitbrachten. Daher erklärt sich auch das päpstliche Zugeständnis, daß die Pfarrer auf dem Rothenberg, in Sulzbach und in Neustadt an der Waldnaab den tschechischen Besatzungsangehörigen samt deren Familien und Gesinde in tschechischer Sprache die Beichte abnehmen und ihnen die Sakramente spenden durften<sup>103a)</sup>.

Alles deutet darauf hin, daß sich Karl auf Dauer in »Neuböhmen« einrichten wollte. Dies beweisen nicht nur die staatsrechtliche Inkorporation seiner Erwerbungen in das Königreich Böhmen 1355 und seine Landfriedenspolitik, wobei er als Teilneh-

103) M. SCHÜTZ, in: Die Fundgrube, Heimatbeilage der Pegnitzzeitung 3, 1927.

103a) R. KLIER, Tschechische Dienstmannen auf den Burgen der Luxemburger in Neuböhmen? in: Mitteil. der Altnürnberger Landschaft 12, 1963, S. 1-14.

mer der fränkischen Landfrieden die politischen Machtverhältnisse im Vorfeld seines »neuböhmischen Reiches« stabilisieren und kontrollieren wollte <sup>104</sup>), davon zeugt auch der Name der um 1358 an der oberen Pegnitz von Karl neu aufgerichteten Burg Beheimstein <sup>105</sup>). Gleichmaßen Ausdruck seines politischen Programms ist die Namensgebung des von ihm wieder aufgebauten Schlosses in Lauf nach dem hl. Wenzel, den Karl bekanntlich sehr verehrte, wie er auch auf dem Rothenberg eine Wenzelskirche errichtete <sup>106</sup>).

Neben den Burgen und Vesten als Stützpunkten seiner Herrschaft, vor allem als Wirtschafts- und Verwaltungsmittelpunkten, förderte Karl aber auch in hohem Maße die Städte als Zentren der Verwaltung, der Marktwirtschaft und der Gerichtsbarkeit, wie allein die Beispiele Auerbach, Erlangen <sup>107</sup>) und Prichsenstadt <sup>108</sup>) beweisen.

Doch das »neuböhmische Reich« war nur von kurzer Dauer. 1373 verzichtete Karl auf den Südtel Neuböhmens zu Gunsten der Wittelsbacher. Bei Böhmen verblieb nur der nördliche Teil, das neugeschaffene Landgericht Auerbach, ein Teil des alten Landgerichts Sulzbach, das aus dem alten Grafschaftsgericht entstanden war.

Für die innere Organisation des Lebens auf den fränkischen Burgen, d. h. für den Burgendienst, die militärische Sicherung und die vielfältigen Verwaltungsfunktionen geben vor allem das Bamberger Urbar B und das Registrum Burghutarium höchst aufschlußreiche Einblicke. In diesem Zusammenhang sollen weniger das alltägliche Leben und die adeligen Lebensformen auf den Burgen behandelt werden <sup>109</sup>), wovon Ulrich von Hutten in seinem bekannten Brief an Willibald Pirckheimer eine eindrucksvolle Schilderung gibt <sup>110</sup>), vielmehr sollen das Funktionieren der Burghutverfassung untersucht werden, die Fragen nach den verschiedenen Burgenbesetzungen und ihrer Entlohnung sowie vor allem die mit

104) H. ANGERMEIER, Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter, 1966, G. PFEIFFER, Die königlichen Landfriedenseinungen in Franken, in: Vorträge und Forschungen 14,2, 1973, S. 229–253; DERS., Die politischen Voraussetzungen der fränkischen Landfriedenseinungen im Zeitalter der Luxemburger, in: JbFränkLdForsch 23, 1973, S. 119 ff.

105) Vgl. hierzu Die Kunstdenkmäler von Bayern – Landkreis Pegnitz, bearb. von A. SCHÄDLER, 1961, S. 413 f.

106) W. KRAFT-W. SCHWEMMER, Kaiser Karls IV. Burg und Wappensaal zu Lauf (Schriften der Altnürnberger Landschaft 7), 1960.

107) J. BISCHOF, Die Gründung der Altstadt Erlangen als Stützpunkt Karls IV., in: ZBayerLdG 32, 1969, S. 104–130.

108) G. WÖPPEL, Prichsenstadt, 1968; vgl. auch W. STÖRMER, Die Gründung von Kleinstädten als Mittel herrschaftlichen Territorienaufbaus, in: ZBayerLdG 36, 1973.

109) Zu diesen vor allem kulturgeschichtlich interessanten Fragestellungen siehe H. KUNSTMANN, Mensch und Burg (wie Anm. 23), und R. ENDRES, Adelige Lebensformen in Franken zur Zeit des Bauernkrieges, 1974.

110) Ulrich von Huttens Schriften, hg. von E. BÖCKING, 1, 1859, Nr. 90, S. 195 ff.

Hilfe der Gewartungs- und Öffnungsrechte betriebene Burgenpolitik der territorialen Mächte in Franken <sup>111)</sup>.

Im Bambergischen erfahren wir erstmals von einer Burgenbesetzung in der 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts, als König Heinrich IV. den im Sachsenaufstand gefangengenommenen Widersacher Herzog Otto von Northeim dem Bischof Rupert von Bamberg, seinem treuen Anhänger, übergab. Dieser überstellte den Gefangenen *militibus suis* zur Bewachung *in castello quodam*. Welchen Standes diese Ritter waren, läßt sich nicht mehr bestimmen <sup>112)</sup>. Es scheint aber so zu sein, daß der ursprüngliche Dienst auf einer landesherrlichen Burg nicht organisiert war, wie in späteren Zeiten, sondern daß ein oder mehrere Ritter die Burg zur Bewachung vom Landesherrn übertragen bekamen, wobei es weiter keine Rolle spielte, ob es sich dabei um Edelfreie oder Ministerialen handelte. So verzichtete beispielsweise 1221 der Ministeriale der Bamberger Kirche, Heinrich von Sletine, zugunsten des Klosters Michelsberg auf die Burg Helfenrod und erhielt sie vom Abt *in commissione* zurück <sup>113)</sup>, d. h. nicht nach Lehenrecht wurde sie ihm übertragen, sondern im Auftrag des Klosters hatte er die Burg als militärischen Stützpunkt zu besetzen. Noch eindeutiger ist der Kauf der Burg Rohrbach durch den Bischof Timo 1197. Er beließ die bisherigen Besitzer, Gottfried und Bruno, offensichtlich 2 Edelfreie, auf der Burg und übergab ihnen *ad servandum nobis castrum, ut fieri assolet* 2 Grundstücke als Besoldung <sup>114)</sup>. Der Dienst auf einer Burg war also ursprünglich eine Art Vertrauensposten, der meist Edelfreien, vereinzelt auch treuen Ministerialen überlassen wurde, wofür sie mit Grundstücken entlohnt wurden. Vielfach legten sich die Familien, denen die Betreuung der landesherrlichen Burgen übertragen war, auch den Namen der betreffenden Burg zu, wie etwa die Giech oder Gößweinstein, allerdings zunächst nur so lange sie auf dieser Burg Dienst taten; bei einigen wurde der Name der landesherrlichen Burg sogar zum Geschlechternamen, wie z. B. bei den Giech oder bei den Plassenberg. Dabei muß aber für Franken eine wichtige Feststellung getroffen werden: alle Geschlechter, die ursprünglich auf landesherrlichen Burgen Dienst taten, verschwinden spätestens zu Beginn des 14. Jahrhunderts. An ihre Stelle treten nun sogenannte *Kastellane*, die aus verschiedenen adeligen Familien stammten. Diese Erscheinung hängt sicher mit dem Aussterben der meisten edelfreien Geschlechter und sehr vieler Ministerialienfamilien zusammen <sup>115)</sup>. Andererseits aber boten die neuen Kastellane dem Landesherrn die Möglichkeit, die Diensthabenden auf den einzelnen Landesburgen leichter auszutauschen, auf diese Weise also

111) Grundlegend H. KUNSTMANN, Mensch und Burg (wie Anm. 23), S. 141 ff., wo eine Fülle von Einzelbelegen erbracht werden.

112) Siehe hierzu E. VON GUTTENBERG, Titel und Standesbezeichnungen des oberfränkischen Adels, in: FamiliengeschichtBl 24, 1926.

113) H. KUNSTMANN, Mensch und Burg (wie Anm. 23), S. 141.

114) E. VON GUTTENBERG, Germania Sacra, Das Bistum Bamberg, S. 161 f.

115) Siehe oben S. 313.

eine zu enge und langdauernde Verflechtung adeliger Familien mit einer ursprünglich landesherrlichen Burg zu vermeiden. Die Empörung des Willebrand von Niesten auf der bischöflichen Burg gleichen Namens gegen seinen bischöflichen Landesherrn war hier ein warnendes Beispiel.

Kastellane, und zwar jeweils mehrere, wurden von den Bischöfen von Bamberg schon seit der Mitte des 12. Jahrhunderts eingesetzt, etwa auf den Burgen in Lichtenfels oder Burgkunstadt. Während des Streites um die Erbschaft der Meranier nach 1248 ernannte der Bischof je 5 Kastellane auf den benachbarten Burgen Schellenberg und Regensberg, deren Dienste er mit Geld entlohnte <sup>116)</sup>.

E. v. Guttenberg war noch der Meinung, daß diese zum Burgendienst eingesetzten ritterlichen *castellani*, *burgenses* oder *castrenses* des 13. Jahrhunderts identisch seien mit den »Burgmannen« oder *purchmanni* des 14. Jahrhunderts <sup>117)</sup>. H. Kunstmann aber konnte den überzeugenden Beweis erbringen, daß dies nicht der Fall ist, daß vielmehr vom 12. bis zum 14. Jahrhundert eine grundlegende Veränderung in der Organisation des Burgendienstes stattgefunden hat <sup>118)</sup>. Während im 12. und 13. Jahrhundert der ritterliche Kastellan verpflichtet war, auf der Burg zu wohnen, und sein Burgendienst entweder durch ein *castellum beneficium* oder durch Geld abgegolten wurde, tritt im 14. Jahrhundert der neue Begriff der »Burghut« in Erscheinung, die durch »Burgmannen« und nicht durch *castellani*, *castrenses* oder *burgenses* wahrgenommen wird. Kastellan war jetzt nur noch der militärische Kommandant auf einer Burg, der stets ein Adelliger war und dem die niedere Burgbesatzung unterstellt war. Nur im Kriegsfall konnte er auch auf die Burgmannen zurückgreifen, die in der Regel nicht mehr auf der Burg wohnten und in Friedenszeiten auch nicht zu irgendwelchen Dienstleistungen auf der Burg verpflichtet waren.

Grundsätzlich wird in dem Urbar B auch unterschieden zwischen der *custodia* und der *castellania castrensis*, wobei die *castellania* die militärische Dienstleistung des Burgkommandanten meint, während die *custodia* die Bewachung der Burg bedeutet, die eine Angelegenheit der gesamten Burgbesatzung war. Besonders klar aber wird das Nebeneinander der 3 Arten von Burgbesatzung auf der Burg Wildenberg: hier werden deutlich getrennt voneinander die Entlohnung des Kastellans, die Ausgaben für die niedere Burgbesatzung und die zugeteilten Burghuten aufgezählt <sup>119)</sup>. Allerdings finden sich auch schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts vereinzelt Beispiele dafür, daß begonnen wurde, das Amt des militärischen Kommandanten einzusparen und die Funktion des Kastellans durch den Vogt oder Amtmann mit ausüben zu lassen. Abgeschlossen war diese Entwicklung, die im Zusammenhang mit dem sinkenden Wert und den nachlassenden militärischen Funktionen der Burgen gesehen werden muß, zu

116) P. OESTERREICHER, Denkwürdigkeiten der fränk. Geschichte, 1837, S. 111.

117) E. VON GUTTENBERG, Territorienbildung (wie Anm. 71), S. 309.

118) H. KUNSTMANN, Mensch und Burg (wie Anm. 23), S. 143 f.

119) Urbar B (Anm. 7), S. 122 ff.

Beginn des 15. Jahrhunderts, wo die Nennung eines Kastellans aus den Quellen verschwindet. Die *castellania*, die militärischen Aufgaben des Burgkommandanten, waren jetzt offiziell an den Amtmann, den Beamten der Administration, übergegangen. Der Wandel der Burgen vom militärischen Stützpunkt der Territorialherrschaft zum Sitz eines Amtes, zum Stützpunkt der Landesverwaltung, wird so auch in den Veränderungen der höheren Burgenbesetzung und ihrer Funktionen deutlich erkennbar.

Im 14. Jahrhundert tauchen in den Quellen und in den sich in auffallendem Maße häufenden sogenannten Burghutverträgen die Bezeichnungen *Burgmannen* auf oder auch die latinisierte Form *purchmanni* des deutschen Wortes, und zwar deutlich geschieden von *castellani*, *castrenses* oder *burgenses*, denen die *custodia castrensis* oblag. An zwei aufschlußreichen Burghutverträgen sollen die wichtigsten Merkmale dieser neuen Institution aufgezeigt werden. Am 29. Mai 1304<sup>120)</sup> bestätigt der Ritter Heinrich von Schaumberg, daß ihn der Bischof von Würzburg unter seine Burgmannen aufgehoben habe, und zwar sei der Burgendienst auf der Burg Geiersberg abzuleisten. Da aber der Bischof die zugesagten 100 Pfund Heller aus Geldmangel nicht bar bezahlen konnte, verspricht er statt dessen, von der Bede von Mellrichstadt 10 Pfund jährlich so lange zu bezahlen, bis die Gesamtsumme von 100 Pfund erreicht wird. Die gezahlten Raten sollen die Schaumberg in Gütern in der Umgebung der Burg Geiersberg anlegen und diese aufgekauften Güter im Wert von 100 Pfund vom Bischof als Entlohnung für die Burghut in Empfang nehmen. Als Beispiel für die Lösung eines Burghutvertrages sei die Burghut von Schwanberg angeführt, die die Zollern gegen 500 Pfund vom Bischof von Würzburg erhalten hatten<sup>121)</sup>. Diese Burghut war vertraglich auf die Dauer von 10 Jahren festgelegt worden, wofür die Zollern jährlich 50 Pfund erhalten hatten. Nach Ablauf der Zeit war der Vertrag 1344 von den Burggrafen aufgekündigt worden.

Die Burghut oder *purchuta* war also ein Amt, das gegen Entlohnung abgeleistet wurde, und zwar ursprünglich in Bargeld, dann wegen des Mangels an barem Geld auch durch Verpfändung von Einkünften oder Gütern, bis sich schließlich gegen Ende des 14. Jahrhunderts die Entlohnung durch Grundbesitz überwiegend durchsetzte. Dabei wurden die Burghutgüter zunächst nur auf Zeit ausgegeben, nur bis zur Tilgung des für die Burghut ausgesetzten Geldbetrages. Damit garantierte das Burghutverhältnis für den Burgbesitzer, den Landesherrn, eine freie Verfügung über die Besitzungen; andererseits hatte die Übernahme einer Burghut für den Burgmann keine standesrechtlichen Konsequenzen, wie beim Lehenrecht, weshalb selbst die Burggrafen von Nürnberg oder die gefürsteten Grafen von Henneberg als Burgmannen in die Dienste der fränkischen Bischöfe traten.

120) Regesten (Anm. 16) II, Nr. 3.

121) Mon. Zollerana (Anm. 12) III, S. 115.

In der Regel war die Burghut an eine bestimmte Burg gebunden, es finden sich aber auch Beispiele für nicht ortsgebundene Burghuten. So besaß etwa der Peter Zirkendorfer in Busbach einen Hof, *davon diente er der Herrschaft uff Sloße oder anderswohin nach irer notdurft und heisse* <sup>122)</sup>. Die Dienstleistungen der Burgmannen auf den Burgen waren nach dem sogenannten Burghutrecht geregelt, dessen genaue Bestimmungen leider kaum bekannt sind. Wenn die Dienstleistung langfristige oder gar dauernd war, so mußte auf der Burg Wohnung genommen werden. In diesem Falle hatten die Burgmannen des 14. Jahrhunderts die gleichen Dienstobliegenheiten wie die *castrenses* des 12./13. Jahrhunderts. Doch war die *residentia continua* oder *personalis* oder auch *heblicher Sitz* nicht auf allen Burgen gegeben. Eine statistische Auswertung der Burghuten insgesamt ergibt sogar, daß die Burghuten mit Wohnpflicht weitaus in der Minderzahl waren <sup>123)</sup>. Umfaßte eine Burg mehrere Burghuten, so erstreckte sich die Wohnpflicht auf der Burg nur auf einige wenige Burgmannen. Diese gehörten dann, neben dem militärischen Kommandanten, dem adeligen Kastellan, und der niederen Besatzung zur ständigen Burgbesatzung.

Diese Burgmannen mit ständigem Wohnsitz auf der Burg müssen aber seit dem 14. Jahrhundert von den eigentlichen Burgmannen unterschieden werden. Denn diese *purchmanni* wurden nur im Bedarfsfall zum Burgendienst, d. h. zur Verteidigung der Burg herbeigezogen. So heißt es z. B. bei der Burghut des Heinrich von Kotzau in Obersteinach: *als oft er des ermant wird nach Burggutsrecht* <sup>124)</sup>. Dabei konnte der Burghutdienst entweder in eigener Person, *mit ir selbs leibern*, abgedient werden oder auch durch einen gleichwertigen Ersatzmann. Einige spätere Burghutverträge deuten aber auch darauf hin, daß mit der Burghut vielfach noch weitere Verpflichtungen mit übernommen werden mußten, wie etwa die Heeresfolge oder die Haltung eines reisigen Pferds, das bei Bedarf von der Herrschaft angefordert wurde. Auch durften, nach dem im Bambergischen geltenden Burghutsrecht, keine Burgmannen in die Dienste einer anderen Herrschaft gleichzeitig eintreten oder Kriegsdienste leisten, ohne Wissen des Bischofs.

Seit etwa der Mitte des 15. Jahrhunderts setzte — zumindest nachweislich im Bamberger Territorium — eine Änderung im Burghutsystem ein, also auch in der Art der Burgenbesetzung und Burgenverteidigung. Denn mit der Zusammenlegung und Verminderung der Burghutgüter ging auch die Zahl der adeligen Burgbesitzer zurück, und zwar der ständig dort Wohnenden wie auch der im Bedarfsfall akut Berufenen. An ihre Stelle treten Untertanen oder Söldner, die gegen einen gewissen Sold fest angestellt werden. Diese nichtadelige Burgbesatzung bedeutet somit das Ende des Burg-

122) Das Landbuch A des Amtes Bayreuth 1386–1392, in: ArchOberfrank 29, 2, 1925, S. 119.

123) Vgl. die tabellarische Übersicht bei H. KUNSTMANN, Mensch und Burg (wie Anm. 23), S. 159 f.

124) H. KUNSTMANN, Mensch und Burg, S. 158, Burghut und Burggut werden in den Quellen synonym gebraucht.

hutsystems in Franken. Die Burghutlehen oder Burggüter aber nahmen den Charakter erblicher Mannlehen an und wurden nun weiter verlehnt, vereinzelt schon an Bürgerliche.

Während also der Burgendienst seit dem 11. Jahrhundert in Franken ein abschließliches Privileg des Adels gewesen war, war im ausgehenden Mittelalter nur noch der militärische Kommandant, der Kastellan, ein Angehöriger des Adels. Hatte das Burghutsystem im 14. Jahrhundert schon die Möglichkeit geschaffen, daß der Burgendienst übernehmende Adel auch nicht ständig auf der Burg wohnen mußte, so wurde im 15. Jahrhundert mit der Aufgabe des Burghutsystems der Adel fast völlig abgelöst von einer besoldeten nichtadeligen Wachmannschaft. An die Stelle der *purchmanni*, der akut Berufenen wie der wenigen ständig Wohnhaften, traten angeworbene Söldner, was im Bauernkrieg von 1525 dazu führte, daß praktisch keine Burg wirklich verteidigt wurde, vielmehr fast alle Wehranlagen oder Sitze den Aufständischen kampflös überlassen wurden. »Drei wehrliche Männer« hätten ausgereicht, eine Burg vor den Bauern zu retten, wie Markgraf Kasimir von Ansbach-Bayreuth nicht zu Unrecht behauptete <sup>125)</sup>.

Ein Beispiel, das den Wechsel in der Burgenbesetzung nochmals verdeutlichen soll, sei aus den Jahren 1493/94 angeführt <sup>126)</sup>. Am 16. März 1493 bezogen Merthein von Redwitz, der Amtmann zu Burgkunstadt, und Karl von Schaumberg als Amtmann zu Niesten das Schloß Niesten, um es gegen die Baiernherzöge in Verteidigungsbereitschaft zu bringen. Zur Besetzung der Burg verordneten sie 3 Mann vom Rat und 3 von der Gemeinde Burgkunstadt sowie einen Torwächter, der Bürger von Weismain war; 2 Tage später trafen noch 7 Landsknechte auf der Burg Niesten ein, die eigens von den beiden Amtmännern angeworben worden waren. Weiterhin heißt es ausdrücklich, daß von den adeligen Burgmannen keiner zum Burgendienst gerufen wurde, weder Hans Rauscher von Lindenberg, noch die Gebrüder Motschieder, obwohl sie im Besitz der beiden Burggüter von Niesten waren. Da der Kriegsfall nicht eintrat, läßt sich nicht sagen, ob bei akuter Gefahr die Verpflichtung zur Burgenverteidigung für die adeligen Nutznießer der Burghutgüter noch bestanden hätte.

Über die niedere Burgenbesetzung, die neben dem adeligen Kastellan als Befehlshaber auf der Burg wohnte, hat H. Kunstmann speziell für das 14. Jahrhundert aufschlußreiches Material zusammengestellt, vor allem aus dem Urbar B, und dieses mit dem Burgenbesetzungssystem Karls IV., so weit es im Neuböhmischen Salbüchlein von 1366/68 aufgezeichnet ist, verglichen <sup>127)</sup>. Sowohl im Bambergischen wie in Neuböhmen setzte sich die niedere Burgenbesetzung aus Türmern, Wächtern und Pförtnern zusammen; die Neuböhmischen Burgen hatten auch stets ihren eigenen Koch. Ein grundsätzlicher Unterschied in den beiden Besetzungssystemen dagegen be-

125) R. ENDRES, Der Bauernkrieg in Franken (wie Anm. 3), S. 58.

126) H. KUNSTMANN, Mensch und Burg (wie Anm. 23), S. 162 f.

127) Ebda., S. 250 f.

stand hinsichtlich der militärischen Burgmannschaft. Denn im Bambergischen bildeten ja die Burgmannen, die nur in Notzeiten gerufen wurden, die militärische Besatzung, während es auf den Neuböhmischen Burgen sich um eine feststationierte Mannschaft handelte, um Berittene und Gewappnete zu Fuß unter einem Burggrafen. Wurden von Karl IV. Burghutverträge mit dem oberpfälzisch-fränkischen Adel abgeschlossen, so war stets die Wohnpflicht auf der Burg unabdingbare Voraussetzung, wie dies im Falle Rothenberg überliefert ist. Diese straffe militärische Organisation in Neuböhmen bestand also auch in Friedenszeiten, während die bambergischen Burgenbesetzungen letztlich nur noch auf den Kriegsfall ausgerichtet waren; zur Sicherung des Landfriedens war eine kostspielige Dauerbesetzung nicht nötig. Außerdem waren die Burgenbesetzungen im Neuböhmischen zahlenmäßig entschieden stärker, auch im Kriegsfall, also mit den herbeigerufenen bambergischen Burgmannen. So war z. B. die Burg Niesten 1493 nur mit 14 Mann besetzt, die Burg Neideck 1348 mit ebenfalls 14 Mann, während die Burg Sulzbach selbst in Friedenszeiten ständig 35 Mann zählte. Lediglich die Fluchtburgen der fränkischen Raubritter waren stärker besetzt; 24 Adelige zählten die Nürnberger bei der Belagerung des Raubritternestes Spieß. Auf den kleinen Eigenburgen des landsässigen Adels aber lebten, so weit sich das bei dem dürftigen Quellenstand rekonstruieren läßt, praktisch keine ständigen militärischen Burgbesetzungen mehr, weshalb im Kriegsfall eigens Landsknechte angeworben werden mußten; zu meist halfen sich die Adelige auch bei der Burgenverteidigung, was vereinzelt sogar vertraglich fixiert wurde <sup>128)</sup>.

Eine wichtige Rolle in der Burgenpolitik in Franken, vor allem im 14. Jahrhundert, spielen das » *Gewarten* « und die » *Öffnung* « einer Burg. Das *Gewarten*, lateinisch *respicere*, mit einer Burg war eine besondere Art oder Form des Burgendienstes, denn in vielen Abmachungen des 14. Jahrhunderts werden die Begriffe *Gewarten* und *Öffnen* nebeneinander gebraucht, keineswegs synonym; es handelte sich also beim *Gewarten* und *Öffnen* einer Burg um zwei verschiedene Vorgänge. Sieht man die überlieferten 33 bischöflich-bambergischen *Gewartungsverträge* mit adeligen Burgenbesitzern durch <sup>129)</sup>, so fällt auf, daß sich in 12 Fällen das *Gewarten* nur auf einzelne Burgenteile bezog, während bei einer *Öffnung* stets die ganze Burg zur Verfügung gestellt werden mußte. Außerdem scheint es so zu sein, daß unter *Gewarten* die Unterstützung mit Burg und Burgbesatzung im Kriegsfall verstanden wurde. So verpflichteten sich beispielsweise 1369 die Gebrüder von Tanndorf, den Burggrafen im Falle eines Krieges mit ihrer Burg samt der darin befindlichen Mannschaft zu dienen <sup>130)</sup>. Das *Gewarten*, ein bisher noch kaum erschlossener spezieller Komplex des Burgendienstes, bestand offensichtlich darin, daß der adelige Burgenbesitzer mit seiner ganzen Burg

128) Ebda, S. 167 ff.

129) Aufstellung bei H. KUNSTMANN, S. 252 f.

130) Mon. Zoll. IV, S. 174.

oder nur Teilen hiervon samt seiner eigenen Burgenbesetzung im Kriegsfall in die Dienste eines anderen trat. Dabei ist zu beachten, daß die Belehnung mit einer Burg keineswegs für den Lehnherrn das Recht auf Öffnung oder Gewartung beinhaltet; vielmehr mußten hierfür eigene vertragliche Regelungen mit entsprechenden finanziellen Vergütungen getroffen werden. Bei den 33 bambergischen Gewartungsverträgen erfolgte die Entlohnung in acht Fällen durch Geld und in vier durch Güter. Die Gewartungsverträge waren auf lange Dauer angelegt, konnten allerdings aufgelöst werden gegen Rückzahlung der vertraglich festgelegten Summe, soweit diese nicht abgedient worden war. Doch war es in der Regel dem gerade an Bargeld stets bedürftigen Adel nicht möglich, diese Summen den reichen Landesherrn wieder zurückzuzahlen. Andererseits aber tat sich mit dem Gewarten für den verarmten Adel eine einträgliche finanzielle Quelle auf und gab auch den für den einzelnen Adeligen unzweckmäßig gewordenen militärischen Anlagen samt Besetzung eine neue Funktion im territorialen Verband. Deshalb spielten das Gewarten und die Öffnung einer Burg gerade im Grenzbereich zweier Territorien eine große Rolle. Ein Beispiel soll dies verdeutlichen: 1327 versprach Otto von Aufseß, den Burggrafen von Nürnberg mit seiner Burg Aufseß und der halben Burg Wüstenstein zu gewarten<sup>131)</sup>; 1342 schloß Albrecht der Ältere von Aufseß mit den Burggrafen einen Gewartungsvertrag für seinen Teil an der Veste Aufseß und für Freienfels ab, gewartete aber schon ein Jahr später mit eben diesen Burgen dem Bischof von Bamberg gegen 200 Pfund Heller<sup>132)</sup>. Die Burgen, die zu dieser Zeit zur weiteren Herrschaftsbildung und -ausdehnung für die kleineren Adligen unbrauchbar geworden waren, wurden nun von diesen, gegen entsprechende Entlohnung und Vergütung, den großen Territorialmächten zur Verfügung gestellt, die ihrerseits mit ihrer Finanzkraft, dabei sich gegenseitig überbietend, den Adel auskauften und ihr Territorium arrondierten bzw. Enklaven beseitigten, beginnend mit der Einbeziehung der adeligen Burgen und Burgenbesetzungen in die Landesverteidigung. Es spielte dabei zunächst keine Rolle, ob es sich dabei um Eigenburgen des Adels oder um Lehenburgen handelte, nur war bei Lehenburgen allem Anschein nach lediglich ein Gewartungsvertrag mit dem Lehenherrn möglich. Auch konnten in den Gewartungsabkommen gewisse Personen oder Personengruppen ausgenommen werden, bei deren Kriegseintritt der Gewartungsvertrag hinfällig wurde, was bei dem territorial zersplitterten Franken nicht ohne Bedeutung war.

Im 15. Jahrhundert wurde zwischen dem Gewarten und dem Öffnen einer Burg kein Unterschied mehr gemacht, was sicher eine logische Folge der nachlassenden oder gar fehlenden Burgenbesetzung und der Waffenentwicklung ist. Obwohl die Meinungen hinsichtlich der Entstehungsgeschichte wie auch der territorialgeschichtlichen Bedeutung des Öffnungsrechtes noch immer auseinander gehen, liegen die wesentlichen

131) Regesten des Geschlechts von Aufseß (wie Anm. 18), Nr. 75.

132) Ebda, Nr. 110 und 111.

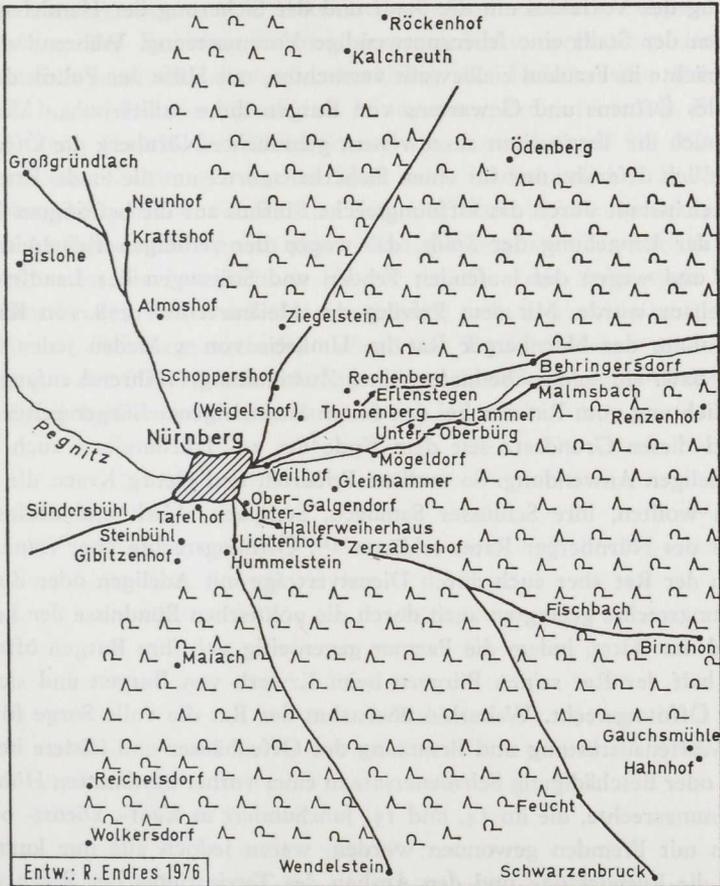
Merkmale des *ius aperturae* eindeutig fest<sup>133</sup>). Das Öffnungsrecht ist dadurch gekennzeichnet, daß die Burg in Kriegszeiten die Besetzung des Vertragspartners aufzunehmen hatte, mit dem ein Öffnungsvertrag geschlossen worden war (s. o. S. 124 ff.). Der Kriegsherr hatte dabei die vollen Kosten für das eingelegte Kriegsvolk zu tragen und im Schadensfalle für die Schäden an der Burg aufzukommen. Dabei muß grundsätzlich zwischen lang- und kurzfristigen Abkommen unterschieden werden. Bei einem eingehenden Vergleich ergibt sich, daß kurzfristige Abkommen immer dann geschlossen wurden, wenn die zu öffnenden Burgen in fremden Territorien lagen; im eigenen Territorium wurden vom Landesherrn die Genehmigung zur Errichtung oder zum Wiederaufbau einer Burg nur dann erteilt, wenn der Adelige sich bereit erklärte, seine zu errichtende Burg zu öffnen; solche Öffnungsklauseln wurden z. B. vom Bischof von Bamberg 1315 bei Gutenberg gestellt oder 1489 bei Burg Rabenstein durch die zollerischen Markgrafen. Auch bei Verpfändungen wurde stets vom Landesherrn die Öffnung der Burg verlangt. Das jeweilige Lehenrecht spielte bemerkenswerterweise bei der Öffnung keine Rolle. So öffnete z. B. die bambergische Burg Stein sich 1387 dem Burggrafen<sup>134</sup>). Hierin unterscheidet sich das Öffnungsrecht also von der Praxis des Gewartens.

Während der Bischof von Bamberg die Gewartungsverträge auffallend bevorzugte, sind solche Abkommen zwischen den Burggrafen und dem Adel selten; insgesamt nur fünf zollerische Gewartungsabkommen gegenüber 33 bambergischen sind überliefert. Aber auch reine Öffnungsverträge wurden von den Burggrafen seltener geschlossen. Sie bevorzugten dagegen offensichtlich Verträge, die Gewarten und Öffnen miteinander verbanden, also die Burgen und ihre Besetzungen voll in das territoriale Verteidigungssystem einbezogen. Insgesamt 21 solcher Abkommen sind erhalten, hauptsächlich aus der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts<sup>135</sup>). Dann endet dieses System, denn alle für die markgräfliche Verteidigungs- und Territorialpolitik entscheidenden Adelsburgen waren in das ansbachische und kulmbach-bayreuthische Burgensystem eingegliedert. Während die bischöflich-bambergischen Gewartungsverträge in den Jahren zwischen 1340 und 1370 massiert auftreten, hier also eine aktive Burgenpolitik gegenüber dem fränkischen Adel stattfand, sind Öffnungsverträge erst seit der Mitte des 15. Jahrhunderts überliefert, abgesehen von der Wahrung der Öffnungsrechte bei der Neuanlage von Burgen innerhalb des Bamberger Territoriums. In Bamberg erkannte man allem Anschein nach erst später als die Markgrafen den Wert des Öffnungsrechtes für die Territorialpolitik.

133) Siehe hierzu und zum Folgenden G. PFEIFFER, Die Offenhäuser der Reichsstadt Nürnberg, in: JbFränkLdForsch 14, 1954, S. 153–179. Vgl. auch Gelegenheit der landschaft mitsampt den furten und hellten darinnen, hg. von F. SCHNELBÖGL und H. H. HOFMANN (Schriftenreihe der Altnürnberger Landschaft 1), 1952.

134) Mon. Zoll. V, S. 197 f.

135) Zusammenstellung und Nachweise bei H. KUNSTMANN, S. 286, Anm. 266.



Nürnberg's Offenhäuser innerhalb zweier Meilen im 16. Jh.

Für den adeligen Burgenbesitzer auf der anderen Seite bedeutete die Öffnung wie die Gewartung seiner Burg eine wichtige Einnahmequelle, waren sie wertvolle Verkaufsobjekte. So nahm beispielsweise der Ritter Stiebar im Jahre 1388 700 fl plus Zinsen, insgesamt fast 800 fl ein, dafür daß er seine Burg Rabeneck der Reichsstadt Nürnberg auf nur 8 Jahre öffnete, und im gleichen Jahr erhielt Hilpolt von Hohenfels für die Öffnung seiner Sulzbürg die beträchtliche Summe von 1100 fl<sup>136)</sup>.

Eine besondere militärisch-strategische Bedeutung besaß das System der offenen Häuser bei der Reichsstadt Nürnberg, denn es diente

136) Die Chroniken der dt. Städte, 1, 1862, S. 187.

der Sicherung des Vorfeldes um die Stadt und der Sicherung der Handelsstraßen, für das Gedeihen der Stadt eine lebensnotwendige Voraussetzung. Während die anderen Territorialmächte in Franken zielbewußt versuchten, mit Hilfe der Politik der Burghuten sowie des Öffnens und Gewartens von Burgen ihren militärischen Machtbereich und damit auch ihr Territorium auszuweiten, gebrauchte Nürnberg die Öffnungsrechte ausschließlich defensiv, nur für einen Sicherheitsgürtel um die Stadt. Erstmals 1363 nahm die Reichsstadt durch das Öffnungsrecht Einfluß auf die befestigten Ministerialsitze in der Umgebung der Stadt, das wegen der ständigen Reibereien mit den Burggrafen und wegen der laufenden Fehden und Störungen des Landfriedens verstärkt ausgebaut wurde. Mit dem Privileg des Meilenrechts, 1378 von Karl IV. erlangt<sup>137)</sup>, konnte der Nürnberger Rat im Umkreis von 2 Meilen jeden Burgenbau verhindern, bzw. ein solcher bedurfte seiner Zustimmung. Während anfangs die Öffnungsverpflichtung vom Rat nur bei den festen Sitzen eigener Bürger geltend gemacht wurde, fand dieser Grundsatz seit dem Ende des 14. Jahrhunderts auch gegenüber fremden Adeligen Anwendung. So mußten Friedrich und Georg Kratz, die 1386 Bürger werden wollten, ihre Schlösser Sambach, Steppach, Aisch und Stolzenroth für Offenhäuser des Nürnberger Rates erklären<sup>138)</sup>. Öffnungsrechte über fränkische Burgen gewann der Rat aber auch durch Dienstverträge mit Adeligen oder direkt durch Kauf. Öffnungsrechte gelangten auch durch die politischen Bündnisse der Landfrieden in die Hand des Rates, indem die Partner gegenseitig sich ihre Burgen öffneten. Vor allem aber half der Rat seinen Bürgern beim Erwerb von Burgen und sicherte sich hierauf das Öffnungsrecht. Weiterhin übernahm der Rat die volle Sorge für die Verteidigung, Waffenausrüstung und Besetzung der Offenhäuser und leistete im Falle der Zerstörung oder Beschädigung Schadenersatz in einer vorher bestimmten Höhe.

Die Öffnungsrechte, die im 14. und 15. Jahrhundert in Kauf-, Dienst- oder Bündnisverträgen mit Fremden gewonnen wurden, waren jedoch alle nur kurzzeitig; sie blieben für die Entwicklung und den Ausbau des Territoriums der Reichsstadt ohne Belang. Dies gilt noch mehr für die Öffnung der entfernten Schlösser Königswart und Tachau im Egerland, die um 1500 für 1650 fl jährlich von den Guttensteinern gekauft wurden; beide Burgen sollten den Schutz des Nürnberger Handels nach Prag übernehmen<sup>139)</sup>.

Wesentliche Bedeutung in der Territorialpolitik Nürnbergs kommt dagegen den Offenhäusern Nürnberger Bürger in der Umgebung der Stadt zu. Denn die Handhabung des Öffnungsrechtes, die Ausweitung des Meilenrechtes und die Kontrolle bei Veräußerungen gaben dem Rat die Möglichkeit, das Nürnberger Umland wie ein

137) v. WÖLCKERN, *Historia Norimbergensis diplomatica*, 1738, S. 449.

138) G. PFEIFFER, *Offenhäuser* (wie Anm. 133), S. 159.

139) *Ebda*, S. 162.

Territorium zu organisieren<sup>140)</sup>. Militärisch spielten seit dem 16. Jahrhundert die vielen Landsitze des Patriziats kaum mehr eine Rolle, wohl aber das Recht auf Verkaufskontrolle und vor allem die Ausübung der Hoheitsrechte der personalen Territorialobrigkeit über die bäuerlichen Hintersassen der patrizischen Burgen, nämlich Steuer, Reiß, Ungeld, Botmäßigkeit und das *jus episcopale*<sup>141)</sup>. Allerdings entstanden aus diesen Hilfsburgen um die Stadt keine landesherrlichen Ämter. Im sogenannten »Neugebäudeprozeß«, der bis zum Ende des Alten Reiches dauerte, erhoben die zollerischen Markgrafen Einspruch gegen diese Burgen- und Territorialpolitik Nürnbergs, da sie selbst die Landeshoheit bis vor die Tore der Reichsstadt beanspruchten<sup>142)</sup>. Dieser Prozeß aber wurde nie entschieden, denn er stand in ursächlichem Zusammenhang mit der Frage nach dem Wesen der Territorialhoheit in Franken, nach den Grundlagen der Staatlichkeit auf dem »klassischen Boden territorialer Zersplitterung«<sup>143)</sup>, die auch nie entschieden wurde.

140) Vgl. H. DANNENBAUER, Die Entstehung des Territoriums der Reichsstadt Nürnberg, 1928; W. LEISER, Kommunalverfassung im Landgebiet der Reichsstadt Nürnberg, in: MittV-GNürnb 60, 1973, S. 206 ff.; R. ENDRES, Zum Problem der Landeshoheit in Franken. Der Übergang Eschenaus an Bayreuth, in: ebd., 61, 1974.

141) G. PFEIFFER, Offenhäuser (wie Anm. 133), S. 170 ff.

142) W. KOCH, Der possessorische Fraischprozeß und der Begriff der Landeshoheit, Diss. Erlangen 1950 (mschr.).

143) Vgl. R. ENDRES, in: Handb. d. bayer. Geschichte, III/1, S. 349 und die dort genannte Literatur.